



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Real-Schematismus**

**Diözese <Paderborn>**

**Paderborn, 1913 nachgewiesen**

Erster Teil. Das alte Hochstift Paderborn bis zu seiner Aufhebung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12862**

# Erster Teil.

## Das alte Hochstift Paderborn bis zu seiner Aufhebung.<sup>1)</sup>

### I. Abschnitt.

#### Die Begründung, Ausdehnung und kirchliche Einteilung des Bistums.

##### 1. Die Begründung des Bistums.

Zur Christianisierung des von ihm in blutigen Kriegszügen unterworfenen Sachsenlandes gründete Karl der Große eine Reihe Bistümer, unter ihnen Paderborn. Schon 777 hielt der große Frankenkönig an den Quellen der Pader einen Reichstag ab, den ersten auf sächsischem Gebiete, auf dem auch kirchliche Angelegenheiten geordnet wurden. In Paderborn wurde eine dem Erlöser geweihte Kirche errichtet; sie wurde aber bald wieder von den heidnischen Sachsen zerstört. Nun ließ Kaiser Karl einen umfassenderen und prächtigeren Bau aus Stein errichten, in dessen Krypta Papst Leo III., als er 799 in Paderborn weilte, einen Altar zu Ehren des hl. Stephanus konsekrierte. Diese Kirche wurde die erste Domkirche des neuen Bistums Paderborn.<sup>2)</sup>

Das sächsische Gebiet wurde von Karl dem Großen an fränkische Kirchen und Klöster zur Missionierung überwiesen; vielleicht erhielt schon 772 der heilige Sturmî († 17. Dezember 779) die Aufgabe, einen Teil des späteren Paderborner Sprengels dem Christentum zu gewinnen. 780 erfolgte eine neue Verteilung der sächsischen Lande an die bereits bestehenden fränkischen kirchlichen Institute. Der Paderborner Geschichtschreiber Gobelin Person mag recht haben, wenn er meint, daß in diesem Jahre das Paderborner Gebiet der Obforgen der Bischöfe von Würzburg anvertraut wurde. Die drei Würzburger Bischöfe Megingaud, Bernwelf und Luterich hätten dann ihre Hirtenforgen unserer Heimat zugewandt, bis eine feste Umgrenzung des Bistums Paderborn erfolgte, und der Bischofsitz in der Person des heiligen Hathumar,

<sup>1)</sup> Als hauptsächlichste Quellen- und Literaturwerke zur Übersicht über die Geschichte und Verfassung der Diözese Paderborn seien genannt: H. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus (= Westfälisches Urkundenbuch I. II.) Münster 1847, 1851. W. Diekamp, Supplement zum Westf. U. = B. Münster 1885. Wilmans-Finke-Hoogeweg-Ilgens-Krumbholz-Philippi, Westf. Urkundenbuch III. — VIII. Besonders: R. Wilmans-H. Finke, Westf. U. = B. IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn. Münster 1877 — 1894. Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. I. II. Münster 1867. 1881. Annales Laureshamenses. M. G. SS. I, 19 sqq. Annales Petaviani. M. G. SS. I, 3 sqq. Translatio sancti Viti. Ed. F. Stentrup in Abhandlungen über Corveyer Geschichtschreibung. Herausg. von F. Philippi. Münster 1906,

eines edeln, in Würzburg gebildeten Sachsen, einen eigenen Bischof erhielt (806 oder 807). Die Verbindung mit Würzburg hielt die Diözese Paderborn dankbar in Ehren, indem sie den heiligen Kilian, den Apostel der Franken, zum Mitpatron des Bistums erhob; das Fest des Heiligen und seiner Benossen wird am 8. Juli als duplex maius begangen.<sup>1)</sup>

## 2. Die Ausdehnung des Bistums.

Das Diözesangebiet<sup>2)</sup> umfaßte neun Gaue: den Padergau, Almegau, Ittergau, Teile des hessischen Sachsengaues, den Nethegau, Augau, Wetigau, den Detmolder- und den Wessi-Gau. Umgeschlossen wurde es von den Diözesen Hildesheim, Mainz, Köln, Münster, Osnabrück und Minden. Natürliche Grenzen treten wenig bestimmt hervor. So sprang der Augau nach Osten über die Weser vor gegenüber dem Bistum Hildesheim (nordöstlich) und dem Erzbistum Mainz (östlich); rechts der Weser lagen einige Pfarreien wie Bevern, Heinsen, Holzminden usw. bis Nienover südöstlich. Die Grenze im Südosten und Süden folgte dann der Diemel von ihrer Mündung unweit Helmarshausen bis zur Einmündung der Twiste; die Gebiete rechts der Diemel und Twiste gehörten zu Mainz. Die alte Grenze zwischen Engern und Westfalen bildete auch noch zwischen den Bistümern Paderborn und Köln die Scheide im Westen;

S. 75 sqq. Translatio sancti Liborii. M. G. SS. IV, 149 sqq. Vita Meinweri. M. G. SS. XI, 104 sqq. Annales Patherbrunnenses. Ed. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870. Cosmidromius Gobelini Person. Ed. Max Jansen. Münster 1900. Nic. Schaten, Annales Paderbornenses. I—III. Verschied. Ausg. Danach P. F. Weddigen, Paderbornische Geschichte. Lemgo 1801/04. G. J. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1821. Weitere Literatur zusammengestellt von W. Richter in den Bau- und Kunstdenkmalern des Kreises Paderborn. Münster 1899, S. 5 und W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Paderborn 1899, S. XI ff.

<sup>1)</sup> Die Frage der Gründung des Bistums ist bis heute viel umstritten und noch ungeklärt. In die Einzelheiten der Erörterungen sei nicht eingetreten. Die hier genannten Daten stehen nicht unbedingt fest. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>3</sup> und <sup>4</sup>, 385 f. und neuerdings Franz Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat, Paderborn 1912, S. 5, weisen die ersten Missionsordnungen ins Jahr 777. „Es wurde eine Teilung der weiten Landstriche vorgenommen; doch dachte man noch nicht an eine genaue Abgrenzung der Missionsgebiete. Die Gründung der Bistümer wurde vielmehr erst allmählich und nicht mit einem Schlage durchgeführt.“ — Aus der weiteren Literatur mögen genannt sein: Rosenkranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. Westf. Ztschr. 12, 1 ff. Kayser, Der hl. Sturm, Der erste Glaubensbote des Paderborner Landes. Ebenda. 25, 89 ff. Kuhlmann, Der hl. Sturm, Gründer Fuldas und Apostel Westfalens. Paderborn 1890. Giefers, Die Anfänge des Bistums Paderborn. Paderborn 1860. Erhard in regesta h. Westf. I. N. 212, S. 76. G. Hüffer, Corveyer Studien. Münster 1898. Richter, Paderborn I. Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899. Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar. Paderborn 1900. Wurm, Art. Paderborn. Kirchenlex. IX, 1233 ff. Schulz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn. (Tübinger Diss.) 1903.

<sup>2)</sup> Vergl. besonders Rosenkranz, Die Verfassung des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. XII, 9 ff.; und die beigelegte Karte des Bistums. — H. Schulte, Der Almegau. Ztschr. XXIII, 192 ff. und die beigelegte Karte. Wigand, Der Corveysche Güterbesitz. Lemgo 1831. Und die beigelegte Karte vom Gau Auga und den Grenzen des Fürstentums Corvey. Preuß, Die Gaue des Lippischen Landes. Ztschr. 32 II, 8 ff. Böttger, Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands. III. Halle 1875, S. 92 ff. Die von Böttger gesammelten Belegstellen für seine Ausführungen befinden sich jetzt als Ms. P<sup>a</sup>. 26 auf der Bibliothek des Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. — In fleißiger Arbeit hat die Grenzen und die Einteilung der Diözese Paderborn zu bestimmen gesucht: Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten. Westf. Ztschr. Bd. 37—44; auch separat. Münster 1886. Einige Notizen auch bei Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten. Stuttgart 1906. I, 4 ff.

die Grenzmarken waren hier aber am meisten unbestimmt und sind in der Folge öfter verschoben. Auch die im Norden ursprünglich gezogene Grenzlinie konnte namentlich gegenüber dem Bistum Osnabrück nicht gewahrt werden; besseren Bestand hatte die Nordgrenze Minden gegenüber.

Genauer werden die Grenzen bestimmt durch die Grenzpfarreien; gegenüber Minden lagen: Herford, Exter, Wüsten, Talle, Hillentrup, Bega, Barntrup, Blomberg, Destorf, Lügde, Elbringen, Falkenhagen, Heinsen, Bevern, Warpsen, Dune; an der Grenze der Diözese Hildesheim hatte Paderborn die Pfarreien: Regenborn, Stadtdoldendorf, Homburg; an die Mainzer Grenze stießen: Deensen, „das alte Dorf“ bei Holzminden, Nienover, Bodenfelde, Wahmbeck, Helmarshausen, Deißel, Trendelburg, Sielen, Eberschütz, Daseburg, Warburg, Germete, Welda, Schmillinghausen, Cülte, Mengeringhausen, Braunsen, Deringhausen, Freienhagen, Höringhausen, Meineringhausen, Obernburg, Immighausen, Schaken, Fürstenberg, Kadern; an der Kölner Grenze besaß Paderborn: Godelsheim, Nieder-Ense, Nerdar, Uffeln, Bontkirchen, Hoppeke, Rösebeck, Thülen, Nieder-Älme, Weiberg, Siddinghausen, Steinhausen, Brenken, Oberntudorf, Salzkotten, Groß-Berne und Hörste; an die Diözese Münster stieß Paderborn mit drei Pfarreien: Westenholz, Delbrück und Brackwede. Die Pfarreien Delbrück und Brackwede nahmen auch weiterhin die Grenzlinie gegen Osnabrück auf; es schlossen sich an: Hövelhof, Stukenbrock, Steinhagen, Kirchdornberg, Schildesche und Jöllenbeck.

### 3. Die kirchliche Einteilung der Diözese.

a) Eine bestimmte Übersicht über die kirchliche Einteilung<sup>1)</sup> der Diözese haben wir erst aus dem Jahre 1231. Damals bereisten die beiden Dominikaner Conrad und Ernst im Auftrage des Kardinallegaten Otto als Visitatoren das Bistum Paderborn und trafen auch Anordnungen für die Abgrenzung und Verwaltung der Archidiaconate.<sup>2)</sup> Außer dem Archidiaconats-Verzeichnisse aus diesem Jahre besitzen wir ein weiteres aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. (bez. W.)<sup>3)</sup> und ein drittes aus dem 16. Jahrh. (bez. B.)<sup>4)</sup> Auf Grund dieser Listen, welche die Entwicklung der Pfarrsysteme in etwa veranschaulichen, soll hier eine Übersicht über die Archidiaconate und ihre Pfarreien folgen.<sup>5)</sup>

I. Der Archidiaconat des Dompropstes. Die ihm unterstellten Kirchen lagen im Pader- und Almegau. 1231 wurde ihm zugewiesen: 1. Immighausen, ein bei Dörnhagen gelegener, eingegangener Pfarrort, 2. Dahl und 3. Boke; dazu kamen später (W.): 4. die Bau- und 5. die Markkirche, 6. die Dompfarre, 7. die Busdorfkirche in Paderborn; 8. Delbrück, 9. Essen, 10. Hörste, 11. Salzkotten, 12. Wewer, 13. Niedern-Tudorf, 14. Obern-Tudorf, 15. Böddeken, 16. Brenken, 17. Büren, 18. Steinhausen, 19. Hegensdorf, 20. Siddinghausen, 21. die eingegangene Pfarre Heperne, 22. Atteln, 23. Borchon, 24. Schwaney, 25. Buke, 26. (Neuen-) Beken, 27. Lippspringe, 28. (Ost-) Schlangen.

II. Der Archidiaconat des Domdechanten. Im Jahre 1231 ist der Archidiaconat nicht genannt; der Domdechant hatte als Archidiacon die Berechtigung vorübergehend in Detmold und später dauernd in der Pfarre Etteln.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Nachrichten über die Archidiaconate vor 1231 hat genau zusammengestellt: Hilling, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern. Archiv für kath. Kirchenrecht. 1900, S. 443 ff.

<sup>2)</sup> Westf. U.-B. IV, Nr. 204, S. 133 f.

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Wigand, Corveyscher Güterbesitz, S. 225 ff. aus einem Copialbuch des Klosters Böddeken. saec. XV.

<sup>4)</sup> Abgedruckt bei Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I, 294. Bessen bezeichnet das Verzeichnis als „sehr alt“; indessen weist die Tatsache, daß erst in jüngerer Zeit gegründete Pfarreien aufgeführt werden, auf die genannte Entstehungszeit hin. — Die sonst erwähnten „älteren Verzeichnisse“ sind das der genannten Urkunde von 1231, so bei Bessen I, 71 sqq., wo über die Archidiaconate weitläufiger gehandelt wird. Schaten, Annales II ad ann. 1231. Ferd. v. Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia. Noribergae 1713, p. 122 sq.

<sup>5)</sup> Es folgen bei der Aufzählung immer die 1231 benannten Pfarreien, dann die des Verzeichnisses bei Wigand und endlich die noch nicht in den beiden anderen enthaltenen Pfarreien des Verzeichnisses bei Bessen. Im einzelnen wäre Holscher zu vergleichen.

<sup>6)</sup> Der Umstand, daß der Archidiaconat des Domdechanten in der Urkunde von 1231 nicht erwähnt ist, beweist nichts gegen die vielfach bezugte Existenz desselben. So übte der

III. Der Archidiaconat des Domkantors mit dem Archidiaconatsitze Warburg;<sup>1)</sup> er umfaßte den größten Teil des hessischen Sachseingaus. 1231 umfaßte dieser Bezirk die Pfarreien: 1. Warburg, 2. Daseburg, 3. Löwen, 4. Welda, 5. Cülte, 6. Rhoden, 7. Billinghamen, 8. Scherfede, 9. Ossendorf. Später (W.) werden für Warburg vier Pfarrkirchen genannt; außer der der Altstadt, 10. die der Neustadt, 11. die Burghirche, 12. ad s. Petrum in der Vorstadt Huffra. Weiterhin umfaßte der Bezirk 13. Cörbecke, 14. Peckelsheim, 15. (Hohen-) Wepel, 16. (Lütge-) Neder, 17. Groß-Bühne, 18. Klein-Bühne, 19. Dössel, 20. Papenheim, 21. Wethen, 22. Rösenbeck, 23. Rheder, 24. Germete, 25. Mederke, 26. Schmillinghausen, 27. Arolsen.

IV. Der Archidiaconat des Domkämmerers mit dem Sitze Iburg (Driburg),<sup>2)</sup> der später nach Brakel verlegt wurde; seine Kirchen lagen zunächst im Nethegau. 1231 galt noch als die Hauptkirche des Bezirkes: 1. die auf der Iburg bei Driburg errichtete Kirche ad s. Petrum, 2. Eissen, 3. Naßungen, 4. Brakel, 5. Fölsen, 6. Herstelle, 7. Heerse, 8. Willebadessen. Dazu kamen später (W.): 9. die inzwischen eingegangene, bei Dringenberg belegene Pfarrei Bölkersen, 10. Altenheerse, 11. Dringenberg, 12. Gehrden, 13. Borgentreich, 14. (Große-) Neder, 15. Borgholz, 16. Dalhausen, 17. Istrup, 18. Helmarshausen, 19. Beverungen, 20. Deifel, 21. Drendelburg,<sup>3)</sup> 22. Sielen, 23. Everschütz. Weiterhin wurden beigelegt (B): 24. Frohnhausen, 25. Rheder (Kr. Höxter).

V. Der Archidiaconat des Abtes von Helmarshausen mit dem Sitze Helmarshausen.<sup>4)</sup> Bischof Poppo von Paderborn (1076–1084) hat dem Abte von Helmarshausen Archidiaconatsrechte verliehen über die Pfarreien Beverungen, Herstelle, Wahmbeck, Deifel, Sielen und die Kapelle zu Helmarshausen.<sup>5)</sup> Bei der Neuordnung der Archidiaconatsbezirke 1231 wurde angeordnet, daß die sämtlichen Kirchen, die Helmarshausen unterstanden, dem Domkämmerer überwiesen werden sollten. Infolgedessen erscheinen denn auch die meisten Kirchen dieses Bezirkes in dem Verzeichnisse des Distrikts des Domkämmerers. Aber man hielt trotzdem an der Bezeichnung des Archidiaconats Helmarshausen fest,<sup>6)</sup> selbst dann, als das Kloster schon zugrunde gegangen war. Im 16. Jahrh. werden zu dem Bezirk gerechnet:<sup>7)</sup> Helmarshausen, Beverungen, Drendelburg, Sielen, Everschütz, Bodenfelde, Deifel, Herstelle, Wahmbeck; mit Ausnahme des letztgenannten Ortes sind die Pfarreien bereits beim vorgehenden Archidiaconate genannt und gezählt. 1656 standen von dem Archidiaconatsitze Helmarshausen direkt unter bischöflicher Jurisdiktion die Pfarreien Beverungen und Herstelle, denen von etwas späterer Hand noch beigelegt ist: Haarbrück; dieser Ort gehörte zur Pfarrei Jacobsberge (Kr. Höxter).

VI. Der Archidiaconat mit dem Sitze Höxter;<sup>8)</sup> er umfaßte den Augau; seine Verwaltung wechselte. 1231 gehörten zu ihm die Pfarreien: 1. Corvey, 2. Meinbrezen, 3. Bruchhausen, 4. Ottbergen, 5. Erkeln, 6. Amelungen, 7. Godelheim, 8. Heiligenberg, 9. Brenkhausen, 10. Bödergen, 11. Albagen, 12. Heinsen, 13. Hammersen, 14. Boffzen,

Domdechant Archidiaconatsrechte aus in Detmold 1263 (Westf. U.-B. IV, Nr. 937, S. 484). An diese Tatsache haben sich merkwürdige Diskussionen geknüpft. In dem oben erwähnten Aufsatze hatte Preuß gesagt, daß Detmold sonst nicht als zur Jurisdiktion des Domdechanten gehörig bezeichnet werde, wohl aber Etteln. „Wir dürfen daher unbedenklich das Wort Detmele der obigen Urkunde in Ettelen verwandeln und den Archidiaconatskreis Detmold einfach streichen.“ Holscher schloß sich dieser Ansicht (Ztschr. 38 II, 98; 43 II, 60) an. Hilling tadelt ihn dieserhalb (a. a. D. 447, Anm.): „Holscher macht die famose Konjektur, daß in der Urkunde von 1263 statt Detmele Ettelen zu lesen sei, was natürlich in den Bereich der Willkürlichkeiten gehört.“ — Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905, referiert S. 18 f. über die Ansicht von Preuß-Holscher; dazu bemerkt Freisen a. a. D., S. 42, daß Gemmeke „gegen Bessen darlegt, daß ein Archidiaconat Detmold nicht bestanden hat.“ — Über die allerdings geringe Erweiterung des Archidiaconats des Domdechanten in späterer Zeit s. u. S. 8\*.

<sup>1)</sup> Dazu Holscher, Ztschr. 41 II, 159 ff.

<sup>2)</sup> Dazu Holscher, Ztschr. 40 II, 52 ff.

<sup>3)</sup> Das im Verzeichnis W. aufgeführte Dreverborch ist gewiß nicht die Dreckburg, Kr. Büren (so Register zur Ztschr. s. v.), wird vielmehr verlesen sein statt Drenderborch = Drendelburg; auch das bei Bessen I, 74 genannte Leppelenborgh wird identisch mit Drendelburg sein.

<sup>4)</sup> Darüber im einzelnen Holscher 39 II, 152 ff.

<sup>5)</sup> Wenck, Hessische Landesgeschichte II. U.-B., S. 122. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 82; über den Archidiaconat weiterhin S. 45 f.

<sup>6)</sup> Vergl. W. U.-B. IV, Nr. 607 (1255), S. 351.

<sup>7)</sup> Bessen I, 296.

<sup>8)</sup> Holscher, Ztschr. 39 II, 105 ff.

15. St. Aegidii (vor Hörter), 16. Nienover, 17. Oldendorf, 18. Duhne, 19. Holzminden, 20. das alte Dorf bei Holzminden, 21. Lücktringen und als Sitz 22. Hörter; hier war die älteste Pfarrkirche ad s. Kilianum; daneben erscheint 23. die Kirche ad s. Nicolaum. In späterer Zeit (B.) werden noch zum Archidiaconatsitze Hörter gerechnet: 24. Stadtdorf, 25. die mit einer Burg an der Grenze des Augaues verbundene, eingegangene Pfarrei Homburg, 26. Bevern.

VII. Der Archidiaconat mit dem Sitze Steinheim;<sup>1)</sup> er umfaßte den Wettgau. 1231 wurden die folgenden Kirchen dem Sitze zugewiesen: 1. Steinheim, 2. Bellerjen, 3. Altenbergen, 4. Holzhausen (bei Nieheim), 5. Sommersell, 6. Marienmünster, 7. Löwendorf, 8. Colterbeck, 9. Falkenhagen, 10. Burghagen, 11. Schwalenberg, 12. Schieder, 13. Wöbbel, 14. Bega, 15. Cappel, 16. Reelkirchen, 17. Sandebeck, 18. Pömbfen, 19. Lügde. Dazu kamen später die Pfarreien: 20. Nieheim, 21. Erwitzen, 22. Wörden, 23. Blomberg, 24. (Kirch-) Donop, 25. Barntrup, 26. Destorf, 27. Hiddensen (bei Blomberg), 28. Rischenau, 29. Holzhausen bei Rischenau bezw. Destorf, 30. Thale (bei Pyrmont), 31. Vinsebeck, 32. Elbringen, 33. Bredenborn.

VIII. Der Archidiaconat mit dem Sitze Lemgo;<sup>2)</sup> er umfaßte den Wessi- und Detmoldergau und war zur Verwaltung dem Domthesaurar (custos) zugewiesen. 1231 gehörten dazu die folgenden Kirchen: 1. Lemgo, 2. Schötmar, 3. Ordinghausen, 4. Heepen. Dazu kamen dann später (W.): 5. Bielefeld, 6. Steinhagen, 7. (Kirch-) Dornberg, 8. Schildesche, 9. Brackwehe, 10. Stapelage, 11. Herford, 12. Jöllenbeck, 13. Lage, 14. Brake, 15. Talle, 16. Hillentrop, 17. Detmold, 18. Heiden, 19. Heiligenkirchen, 20. Horn, 21. Meinberg. In Lemgo kam zu der alten Kirche ad s. Joannem Bapt. noch 22. die Kirche ad s. Nicolaum; in Bielefeld zu der alten Pfarrkirche ad s. Nicolaum noch 23. die Stiftskirche ad B. Mariam Virg.; in Herford gab es außer der Stiftskirche ad s. Pusinnam die Kirchen: 24. ad s. Nicolaum, 25. ad s. Joannem (et s. Dionysium) und 26. ad s. Jacobum. — 1231 wurden Schildesche und Herford als selbständige Archidiaconatsitze bezeichnet; sie sollten bei ihrer Erledigung an den Propst von Schildesche übergehen und demselben solange verbleiben, als die Propstei im Besitze eines Paderborner Domherrn sei, widrigenfalls die Pfarreien in den Archidiaconat des Domkünsters übergehen sollten. In der Folge ist das geschehen; 1263 war Herford indessen noch selbständig.<sup>3)</sup>

IX. Der Archidiaconat mit dem Sitze Horhusen;<sup>4)</sup> er umfaßte Teile des hessischen Sachsgaues, des Alme- und Itter-Gaues. Die Verwaltung war an keine bestimmte Dompräbende geknüpft und wechselte. 1231 werden nur drei Kirchen dieses Bezirks genannt: 1. die Kirche s. Dionysii in Horhusen, 2. Corbach, 3. Adorf. Dazu kommen dann später (W.): 4. ad s. Magnum in Marsberg, 5. Flechtendorf, 6. Beringhausen, 7. Wasbeck, 8. Heringhausen, 9. Eimelrod, 10. Uffeln, 11. Nerdar, 12. Rhena, 13. Schweinsbühl, 14. (Nieder-) Ense, 15. Immighausen, 16. Goddelsheim, 17. Obernburg, 18. Mengerlinghausen, 19. Heddinghausen, 20. Freienhagen, 21. Deringhausen, 22. Mühlhausen, 23. Zwisfe, 24. Berndorf, 25. Meininghausen, 26. Volkardinghausen, 27. Höringhausen,<sup>5)</sup> 28. Alme, 29. Thüle, 30. Bontkirchen, 31. Hoppecke, 32. Messinghausen. 33. Außer den zwei genannten Kirchen (ad s. Dionysium und Magnum) gehört hierher die Kirche in Obermarsberg. Ferner werden diesem Sitze beigezählt (B.): 34. Stockhausen, 35. Wethen, 36. Gembek, 37. Fürstenberg, 38. Waroldern, 39. Westheim, 40. Hesperinghausen, 41. Haldinghausen.

X. Der Archidiaconat mit dem Sitze Haldinghausen des Abtes von Abdinghof.<sup>6)</sup> In den gewöhnlichen Archidiaconats-Verzeichnissen ist der des Abtes von Abdinghof nicht selbständig aufgeführt. Indessen hat der Abt seine Rechte in dem ihm unterstehenden Bezirke entweder selbst ausgeübt oder anderweitig delegiert. Von den im Bezirk Horhusen bereits genannten Pfarreien gehörten zu dem Archidiaconate des Abtes:

<sup>1)</sup> Holscher, Ztschr. 37 II, 42 ff. Hier ist (S. 43 f.) noch ein besonderes Verzeichnis aus der Zeit c. 1480 mitgeteilt.

<sup>2)</sup> Holscher, Ztschr. 38 II, 1 ff., 44 II, 110. Gemmeke a. a. O., S. 15 ff.

<sup>3)</sup> Westf. U.-B. IV, Nr. 937 (1263), S. 484.

<sup>4)</sup> Holscher, Ztschr. 42 II, 88 ff.

<sup>5)</sup> Die Schreibungen der Namen für Heringhausen, Höringhausen und Heddinghausen gehen vielfach ineinander über; s. darüber Register der Ztschr. s. v. v.

<sup>6)</sup> Dazu besonders H. Kampshulte, Hallinghausen, weiland Pfarrort, Archidiaconatsitz, Freistuhl und Edelsitz Herzogtum Westfalens, Bistums Paderborn. Ztschr. 20, 195 ff. — Hier auch einige Vermutungen, warum in den Archidiaconal-Verzeichnissen der Archidiaconat Haldinghausen nicht aufgeführt ist. Die Frage ist namentlich auch zu stellen für den Sitz Helmarshausen. Hilling vermutet a. a. O., S. 447 Anm.: „Wir müssen uns damit begnügen, zu konstatieren, daß das erste offizielle Verzeichnis von 1231 die Archidiaconate Haldinghausen und des Propstes zu Helmarshausen nicht erwähnt, was dann leicht auf die Aufstellung der späteren Register von Einfluß sein konnte.“

die seit dem 15. Jahrh. verwüstete Kirche Haldinghausen, Alme, Bontkirchen, Thüle, die früher selbständige Pfarrkirche Hoppeke, Madfeld und Messinghausen.

XI. Der Archidiakonats des Propstes am Buhdorfstift umfaßte einzelne Pfarreien im Gau Sorathfeld und im Sindfelde; 1231 ist zwar der Archidiakonats, nicht jedoch sind die zugehörigen Kirchen benannt. Es gehörten hierher die Pfarreien: 1. Lichtenau, 2. Sudheim (das im 16. Jahrh. bereits verödet war), 3. Winnenberg, 4. Kleinenberg, 5. Jggenhausen, 6. Upsprunge und endlich 7. das 1660 zur Pfarrei erhobene Asseln.

b) Die Entwicklung der einzelnen Pfarreien, die Begründung und das Erlöschen der einzelnen Benefizien in den Pfarreien und an den Filialkirchen kann hier im einzelnen nicht erörtert werden. In der Eingabe des Paderborner Domkapitels vom Jahre 1434 an das Baseler Konzil um die Beibehaltung eines selbständigen Bistums Paderborn ist die Zahl der Pfarreien auf mehrere Hundert beziffert. Die Angabe ist zutreffend, wenn auch von den oben benannten 212 Pfarreien bereits einige wieder untergegangen waren. Dafür sind aber auch gewiß neue Pfarreien nicht berücksichtigt, da den vorliegenden Verzeichnissen eine unbedingte Genauigkeit nicht zukommt. Immerhin haben wir in den Angaben ein annähernd richtiges Bild von der Anzahl und der Organisation der Pfarreien des Bistums Paderborn vor Ausbruch der Reformation. Der geistliche Jurisdiktionsbezirk des Bischofs von Paderborn umfaßte damals auch eine Reihe von dem Bistum Paderborn in weltlicher Beziehung unabhängiger Territorien. Zunächst wird genannt der comitatus Warburgensis, der jedoch in den weltlichen Besitz des Bistums längst übergegangen war. Die Grafschaft Schwalenberg stand in geistlicher Hinsicht ganz unter Paderborn; das Bistum erhielt 1358 den vierten Teil der Herrschaft zu eigen und konnte später auch hier allein den Katholizismus erhalten.<sup>1)</sup> Von der Grafschaft Waldeck gehörte der größere Teil dem Bistum Paderborn an; er war dem Archidiakon von Horhusen unterstellt, in dessen Bezirke die waldeckischen Pfarreien genannt sind. Sie gingen in der Reformation der katholischen Kirche verloren. Das gleiche gilt auch von dem Gebiete der Grafschaften Pyrmont und Spiegelberg, die ebenfalls teilweise zu Paderborn gehörten. Pyrmont, ein altes Paderborner Lehen, fiel 1494 an Spiegelberg, 1577 an Lippe, 1583 an Gleichen und 1625 an Waldeck; 1668 konnte nur ein kleiner Teil mit Lügde für Paderborn gesichert werden. Von der Grafschaft Ravensberg gehörte fast die Hälfte zum Paderborner Sprengel; die Pfarreien waren dem Archidiakonats Lemgo zugewiesen. In die andere Hälfte der Grafschaft teilten sich die Bistümer Osnabrück und Minden. Zu der letzteren Diözese gehörten auch einige Ortschaften der Grafschaft (1434 Baronia genannt) Lippe; der weitaus größte Teil des Gebietes unterstand Paderborn, das die Pfarreien den Archidiakonats Lemgo und Steinheim zugewiesen hatte. In der Reformationszeit ging in diesem Gebiete der Katholizismus zugrunde. Abgesehen von Brevenhagen, Falkenhagen und Lippstadt, wo besondere Verhältnisse obwalteten, wird es in der Grafschaft Lippe am Ende des 16. und im 17. Jahrh. eine irgendwie erhebliche Zahl von Katholiken nicht gegeben haben.<sup>2)</sup> Mit Lippe vereinigt wurden auch die Grafschaften Sternberg und Schaumburg; an Sternberg hatte Paderborn Lehnsrechte; nach dem Aussterben des Sternberger Geschlechtes hatten die Grafen von Schaumburg die Grafschaft Sternberg zu Lehen bis 1640. Das Lehen fiel damals an Paderborn zurück, das sich jedoch in einem mageren Vergleiche mit Lippe mit einer Geldsumme abfinden ließ. Das Land

<sup>1)</sup> Jos. Freisen, Staat und kath. Kirche. Stuttgart 1906. I, 31 ff. und pass., wo die Entwicklung der religiösen Verhältnisse Lippes und Waldecks bis in die Neuzeit verfolgt wird.

<sup>2)</sup> Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe, S. 39.

verblieb bei Lippe und teilte dessen religiösen Schicksale auch fernerhin. Zwar behauptet der „status“ die Zugehörigkeit der Grafschaft Rietberg zur Paderborner Diözese; indessen unterstand sie damals faktisch noch ganz der Diözese Osnabrück. Später wurde wenigstens das Schloß Rietberg und Holte für Paderborn gewonnen. Übrigens nahm das Gebiet der Grafschaft den katholischen Glauben nach 1601 wieder an. Die Baronia Paderberg fiel später der Erzdiözese Köln zu; Büren verblieb Paderborn.

c) Die durch die Reformation der Diözese Paderborn entstandenen Verluste und die damit notwendig gewordenen Veränderungen kommen denn auch in der kirchlichen Einteilung der Diözese (ad dieser Zeit<sup>1)</sup>) zum Ausdruck. Die alte Archidiaconats-Einteilung wird mannigfach durchbrochen, hauptsächlich zugunsten des Bischofs selbst. Es entsteht nunmehr ein Archidiaconat des Bischofs oder des mit seiner Stellvertretung betrauten Generalvikars. Ausführlicher möge der Zustand ver-

<sup>1)</sup> Für die folgenden Angaben sei das Quellenmaterial hier kurz zusammengestellt. Es sind zu nennen:

a) Auf dem Bischöfl. Generalvikariate: 1. Die Visitationsakten über die Visitation des Bischofs Theodor Adolf 1654–1656. Wenn auch nicht alle Berichte über den Verlauf der Visitation und den dabei festgestellten Stand der Pfarreien erhalten sind, dann doch besonders die von den Pfarrern selbst eingereichten status ecclesiarum, woraus sich ein völliges Bild der rechtlichen Verhältnisse und auch des Vermögensstandes der Pfarreien ergibt. — Nur die Berichte aus den Archidiaconaten des Domdechanten und des Propstes von Bußdorf sind nicht aufgefunden. Zum Verständnis dieser Pfarrberichte ist die Instructio dienlich, die Bischof Theodor Adolf 1654 in Paderborn drucken ließ. Visitatio episcopalis . . . Theodori Adolphi episcopi Paderbornensis. Ein Exemplar ist erhalten in Acta 28 des Altertumsvereins zu Paderborn. 2. Die Visitationsakten der Archidiacone bei Abhaltung des Sendgerichts. Es liegen vor die Protokolle des Generalvikars von 1644; dann fast in ununterbrochener Folge von 1716–1800. Die Akten des Domkammerers sind erhalten von 1685–1800. — Einzelnes über den Archidiaconat des Abtes von Abdinghof ist erhalten in den Visitationsakten des Haardistrikts des Archidiaconates Soest, Diözese Köln. Über die anderen einschlägigen Materialien im Generalvikariats-Archiv läßt sich vor der Hand noch kein Überblick gewinnen.

b) Auf der Bibliothek des Gymnasium Theodorianum in Paderborn; vergl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek. (Gymnasial- Progr.), Paderborn 1906. 1. Ms. Pa. 10: De archidiaconatibus dioecesis Paderbornensis deque missionibus Paderbornensis relationes. Das Büchlein diente den Jesuiten, die zu bestimmten Anlässen in den einzelnen Pfarreien der Diözese Missionen hielten, zur Informierung über die Pfarreien. Zu den einzelnen Pfarreien ist bemerkt die Entfernung von Paderborn, die Zahl der Kommunikanten, der Kollator und Archidiacon der Pfarrei, der Amtsbezirk, die adeligen Sitze und die benachbarten Orte. Die letzten Rubriken sind nicht immer genau ausgefüllt. — An die Übersicht über alle Pfarreien in der Diözese schließt sich dann eine Besprechung der einzelnen Pfarrei mit praktischen Winken für den Missionar. Die Schrift ist angelegt am 1. August 1753; einzelne Eintragungen gehen bis 1785. Genannt sind 102 Pfarreien. 2. Ms. Pa. 24. De archidiaconatibus. Es ist ein jüngeres Verzeichnis, das Vergleiche mit dem früheren Bestande aufzählt; die Berechnungen sind jedoch nicht zuverlässig. 3. Pa. 130. Libri variorum. V und IX enthalten Verzeichnisse der Sedes Horhusen. — In Bd. IX auch ein Dokument zur Jurisdiktions-Streitigkeit um das Kloster Bredelar. Pa. 130. Libri variorum. VIII. Darin die Relatio episcopalis Ferdinandi a Fürstenberg, episcopi Paderbornensis ad Alexandrum VII Papam. 1666. Der Bericht ist sehr umfassend und gibt ein vorzügliches Bild von dem damaligen Zustande der Diözese und ihren Rechten wie auch von der bisherigen bischöflichen Tätigkeit Ferdinands.

c) Im Archiv des Altertumsvereins Paderborn. (Vergl. Stolte, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Abteilung Paderborn. Paderborn 1899.) 1. Cod. 137. Status ecclesiarum parochialium beneficiorum et sacellanatum<sup>o</sup> dioecesis Paderbornensis. Ex actis visitationis episcopi Theodori Adolphi de anno 1656. — Die bei Stolte gedruckt aufgeführten Pfarreien ergeben allerdings nur die Zahl 86. (So Schäfers, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Paderborn. Paderborn 1902, S. 4; Freisen, S. 6.); indessen sind dort versehentlich die Pfarreien Bußdorf in Paderborn und Pömben weggelassen; übrigen sind in dem Codex einige Pfarreien fol. 179



zeichnet sein, wie er aus der Visitation des Bischofs Theodor Adolf vom Jahre 1656 sich ergibt. Damals wurden die kirchlichen Verhältnisse genau geprüft; alle Pfarrer wurden zu Berichten über ihre Pfarreien aufgefordert. Die Berichte sind zumeist in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten. Der Befund der Pfarreien mit ihren Benefizien und besonderen seelsorglichen Verhältnissen ist in den Aufzeichnungen über den Verlauf der Visitation niedergelegt. Es wurden damals gezählt:

I. Im Archidiaconate des Bischofs bezw. des Generalvikars die Pfarreien in der Reihenfolge, wie die Visitation 1655 bezw. 1656 abgehalten wurde. 1. Stukenbrock, 2. Steinheim, 3. Sandebeck, 4. Wewelsburg, 5. Neuhaus, 6. Beverungen, 7. Herstelle, 8. Dringenberg, 9. Driburg, 10. Westheim, 11. Distorf, 12. Pömbfen, 13. Holthausen, 14. Sommerfell, 15. Marienmünster, 16. Börden, 17. Altenbergen, 18. Bellerfen, 19. Nieheim, 20. Lügde.

II. Der Archidiaconat des Dompropstes. 1. Delbrück, 2. Büren, 3. Siddinghausen, 4. Steinhausen, 5. Brenken, 6. Hegensdorf, 7. Haaren, 8. Niederntudorf, 9. Oberntudorf, 10. Kirchborchen, 11. Salzkotten, 12. Verne, 13. Wewer, 14. Hörste, 15. Schwaney, 16. Buke, 17. Dörenhagen, 18. Dahle, 19. Beken, 20. Elsen, 21. Ihüle, 22. Boke, 23. Atteln, 24. Bußdorf, 25. Dompfarre (inferioris chori).

III. Der Archidiaconat des Domdechanten. 1. Etteln, 2. Lippspringe, 3. Bredenborn.

IV. Der Archidiaconat des Domkantors. 1. Bühne, 2. Peckelsheim, 3. Löwen, 4. Hohenwepel, 5. Dössel, 6. Cörbecke, 7. Rösebeck, 8. Daseburg, 9. Wormeln, 10. Warburg (Altstadt), 11. Warburg (Neustadt), 12. Germete, 13. Welda, 14. Ossendorf, 15. Scherfede, 16. Lütgeneder.

V. Der Archidiaconat des Domkammerers. 1. Willebadessen, 2. Neuenheerse, 3. Istrup, 4. Brakel, 5. Rheder, 6. Erkeln, 7. Raßungen, 8. Borgholz, 9. Dalhausen, 10. Tietelsen, 11. Borgentreich, 12. Großeneder, 13. Eissen, 14. Frohnhausen, 15. Föllsen, 16. Altenheerse, 17. Gehrden, 18. Gaukirche, 19. Markkirche.

VI. Der Archidiaconat des Propstes von Bußdorf. 1. Lichtenau, 2. Kleinenberg, 3. Wünnenberg, 4. Fürstenberg, 5. Iggenhausen, 6. Asseln.

Diese Übersicht ergibt den Bestand von 89 Pfarreien. Rechnet man dazu Calenberg und Binsebeck, dann würde die Anzahl übereinstimmen mit der Angabe, die Bischof Ferdinand von Fürstenberg in seiner Relatio über das Bistum 1666 nach Rom macht. Der Bischof sagt, die Diözese umfasse 91 Pfarreien, 1 weltliches Männerstift (Bußdorf), 1 adeliges Damenstift (Neuenheerse), an Abteien, Kollegien, Konventen, Residenzen klösterlicher Genossenschaften beiderlei Geschlechts 21, habe 70 Burgen, 24 Städte und keine geringe Anzahl von Dörfern und Ortschaften.

Diese Zahl der Pfarreien vermehrte sich nur langsam. Um 1750 werden 98 gezählt.<sup>1)</sup> Eine Liste, welche die Pfarreien und Benefiziaten der Diözese 1762 zu einer Kriegskontribution veranlagt, zählt nur 92 Pfarreien. Die Veranschlagung spiegelt den Vermögensstand der Pfarreien und Benefizien in dem Verhältnisse zueinander wider; sie soll darum hier folgen.<sup>2)</sup>

nachgetragen. 2. Codex 292 früher auf der Bibliothek (Nr. 1001) mit einer gedruckten Übersicht von 1750; darin auch die Abhandlung: Speculum archidiaconale sive praxis officii et visitationis archidiaconalis. Compilatum opera et studio Laurentii a Dript. Paderborn 1755. 3. Acta 2: Verzeichnis der geistlichen Pfründen im Stift Paderborn während des 30jährigen Krieges; es ist gemacht zum Zwecke einer Schätzung; ohne Bedeutung. Acta 28 enthält ein Verzeichnis der Pfarrstellen von 1734; ferner einen Status parochiarum in dioecesi Paderbornensi („Nach den alten Archidiaconats-Distrikten aus einem alten Verzeichnisse im Domarchive extrahiert.“). Er zählt für den Bischof 20, für den Dompropst 21, den Dechanten 3, den Propst vom Bußdorf 7, den Domkammerer 19 und den Domkantor 7 Pfarreien. Diese sind aufgezehlt mit allen Benefizien.

<sup>1)</sup> Cod. 292 des Altertumsvereins Paderborn.

<sup>2)</sup> Aktenstück auf dem Bischöfl. Generalvikariat zu Paderborn.

## Veranlagung zu einer Kriegskontribution von 1762.

Nr. der Pfarreien		Taler	Groschen
<i>I. Ex districtu archidiaconali vicarlatus generalis.</i>			
1.	Pastor in Neuhaus	6	14
	Sacellanus ibidem	4	—
2.	Pastor in Hövelhof (errichtet 1706)	5	14
	Sacellanus ibidem	4	—
3.	Pastor in Stukenbrock	9	14
	Sacellanus ibidem	4	—
4.	Pastor in Bewelsburg	2	14
5.	Pastor in Bleiwäsche	4	14
6.	Pastor in Essentho	2	14
7.	Pastor in Westheim	5	14
8.	Pastor in Oystorf	7	14
9.	Pastor in Sandebeck ex competencia	9	14
	Primissarius seu sacellanus ibidem	4	—
10.	Pastor in Vinsebeck	6	14
	Primissarius seu sacellanus ibidem	3	—
	Sacellanus in Eichholz	4	—
	Primissarius in Himminghausen	3	—
11.	Pastor in Steinheim	9	14
	Sacellanus ibidem	4	—
	Vicarius ibidem	4	—
12.	Pastor in Sommerfell	6	14
13.	Pastores duo in Marienmünster	14	—
14.	Pastor in Börden	5	14
15.	Pastor in Altenbergen	5	14
16.	Pastor in Nieheim	8	14
	Sacellanus ibidem	4	—
17.	Pastor in Beverungen	10	14
	Sacellanus ibidem	4	—
18.	Pastor in Bellerjen	4	14
19.	Pastor in Dömbjen	6	14
20.	Pastor in Holzhausen	5	14
21.	Pastor in Driburg	4	14
	Sacellanus ibidem	3	—
22.	Pastor in Dringenberg	6	14
	Sacellanus ibidem	3	—
<i>II. Ex districtu archidiaconali Camerariae maioris.</i>			
1.	Praepositura in Gaukirchen	14	14
	Sacellanus ibidem	3	—
	Beneficiatus Schnittker	4	—
2.	Pastor in Markkirchen	9	14
	Sacellanus ibidem	2	—
	Beneficiatus Thorwesten ibidem	2	—
3.	Pastor in Gehrden	7	14
	Sacellanus ibidem	3	—
4.	Pastor in Fronhausen	4	14
5.	Pastor in Natungen	4	14
6.	Pastor in Borgholz	5	14
	Sacellanus ibidem	2	—
7.	Pastor in Dalhausen	3	14
8.	Pastor in Tietelsen	3	14
9.	Pastor in Borgentreich	6	14
	Sacellanus ibidem	3	—
10.	Pastor in Brakef	6	14
	Sacellani duo ibidem	6	—

Nr. der Pfarreien		Taler	Groschen
11.	Pastor in Erkelen	4	14
	Sacellanus ibidem	3	—
12.	Pastor in Eitzen	4	14
13.	Pastor in Großeneder	4	14
14.	Pastor in Willebadessen	6	14
	Sacellanus ibidem	3	—
15.	Pastor in Rheder	4	14
16.	Pastor in Bösfen	6	14
	Sacellanus ibidem	2	—
17.	Pastor in Istrup	6	14
18.	Pastor in Altenheerse	5	14
	Duo pastores in Heerse	17	7
	Primissarius in Schmechten	3	—
<i>III. Ex districtu decanatus maioris.</i>			
1.	Pastor in Ettelen	7	14
2.	Pastor in Lippspringe	2	14
	Sacellanus ibidem	3	—
3.	Pastor in Bredenborn	5	14
	Sacellanus ibidem	3	—
<i>IV. Ex districtu archidiaconali cantoriae maioris.</i>			
1. u. 2.	Pastores novi et veteris oppidi Warburg	13	14
	Duo sacellani et vicarii	8	—
3.	Pastor in Peckelsheim	8	14
	Duo beneficiati	4	—
4.	Pastor in Löwen	5	14
5.	Pastor in Lütgeneder	3	14
6.	Pastor in Hohenwepel	3	14
7.	Pastor in Dössel	2	14
8.	Pastor in Daseburg vacat	—	—
9.	Pastor in Cörbeke	5	14
10.	Pastor in Rösebeck	3	14
11.	Pastor in Bühne	3	14
12.	Pastor in Wormeln	4	14
13.	Pastor in Germete	3	14
14.	Pastor in Welda	3	14
15.	Pastor in Ossendorf	5	14
16.	Pastor in Scherfede	6	14
<i>V. Ex districtu archidiaconali praepositurae maioris.</i>			
1.	Pastor in Atteln	10	14
	Sacellanus ibidem	4	—
2.	Pastor in Boke	14	14
	Sacellanus ibidem	4	—
3.	Pastor in Borcheln	8	14
4.	Pastor in Brenken	8	14
5.	Pastor in Büren	9	14
	Sacellanus ibidem	4	—
6.	Pastor in Dahl	6	14
7.	Pastor in Buke	8	14
8.	Pastor in Delbrück	16	14
	Sacellanus ibidem	5	—
	Beneficiatus Mumpro	4	—
	Beneficiatus Harding	4	—
	Beneficiatus Kösters	4	—
	Beneficiatus Schwartzenberg	4	—
9.	Pastor in Dörenhagen	2	14

Nr. der Pfarreien		Taler	Groschen
10.	Pastor in Essen	8	14
11.	Pastor in Haaren	6	14
12.	Pastor in Hegensdorf	6	14
13.	Pastor in Hörste	8	14
	Primissarius ibidem	3	—
14.	Pastor in Neuenbeken	8	14
	Sacellanus ibidem	4	—
15.	Pastor in Niederentudorf	6	14
16.	Pastor in Oberentudorf	4	14
17.	Pastor im Dom	12	14
18.	Pastor in Salzkotten	12	14
	Sacellanus ibidem	4	—
19.	Pastor in Schwaneß cessat und ist abgebrannt	—	—
20.	Pastor in Sinckhausen	6	14
21.	Pastor in Steinhäusen	6	14
22.	Pastor in Ihüle	6	14
23.	Pastor in Verne	10	14
	Sacellanus ibidem	4	—
24.	Pastor in Weiberg	6	14
25.	Pastor in Westenholz 1717	6	14
	Sacellanus ibidem	3	—
26.	Pastor in Wewer	4	14
<i>VI. Ex districtu archidiaconali praepositurae Bustorffiensi.</i>			
1.	Pastor in Lichtenau	9	14
	Sacellanus ibidem	4	—
2.	Pastor in Kleinenberg	5	14
	Sacellanus ibidem	3	—
3.	Pastor in Asseln	4	14
4.	Pastor in Iggenhausen	5	14
5.	Pastor in Wünnenberg	8	14
	Primissarius ibidem	4	—
	Primissarius in Leiberg	3	—
6.	Pastor in Fürstenberg	6	14
	Primissarius ibidem	3	—

d) Im Vorhergehenden ist immer die kirchliche Einteilung bei Aufzählung der Pfarreien zugrunde gelegt. Es soll nun abschließend eine Übersicht über diese unter Berücksichtigung der weltlichen Verwaltungs-Einteilung des Fürstbistums folgen. Sie gibt den Zustand des Bistums zur Zeit der Aufhebung wieder. Im ganzen zählte die Diözese damals 99 Pfarreien. 1)

Das Bistum wurde durch die Bergkette Egge in zwei Distrikte geteilt, in den

#### I. Unterwaldischer Distrikt.

A. Oberamt Neuhaus (Drostei).

a. Küchenamt Neuhaus. Dieses erstreckte sich über das Rentamt Neuhaus, über die Vogtei Paderborn und Salzkotten, über das Richteramt Neuenbeken und über die Vogteien Kempen und Stukenbrock.

1) Nach Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. II., S. 416 ff. „Die Ämter sind angegeben nach dem Paderbornischen Hof- und Staatskalender, die Pfarreien mit ihren Filialen nach den neuesten Listen des Generalvikariats.“ Bessen hat die Verteilung der Pfarreien nach den damals bestehenden fünf Archidiaconatsbezirken mitgeteilt. I, 73 ff.

Im Umfange desselben lagen die Pfarreien: 1. Attelen mit Hengelern, Husen, Helmern (in der Herrschaft Büren) und Neuemühle; 2. Bustorf in Paderborn; 3. Dahl; 4. Dompfarre in Paderborn mit Dören, Kressenpohl, Niesenteich, Talle und Telhaus; 5. Dörenhagen mit Busch und Eggeringhausen; 6. Elsen, bestehend aus dem Richter-, Schulzen- und Holtgrevenamte mit Gesseln, Klee- und Resthof, Rande und mit der Altenginger Mühle; 7. Ettelen mit der Gellinger und noch einer anderen Mühle; 8. Gaukirch in Paderborn; 9. Hövelhof mit Poll und neue Reihe, Apelreihe und Senne und neuen Anbauern; 10. Kirchborchen mit Alfes, Hamborn und Nordborchen; 11. Lippspringe mit Dedinghausen und einer Mühle an der Lippe; 12. Markkirch (Universitätskirche) in Paderborn; 13. Neuenbeken mit Benhausen, Heidturm, Marienloh, Müsekenturm, Redingerhof und einer Mühle; 14. Neuhaus mit Altesenne, auf dem Sandberge, Dorfstraße und Thune; Distorf mit Blankenrode, Dalheim und Meerhof; 16. Salzkotten mit Drecksburg, Uppsprung, Bielsen und Zumbroch; 17. Stukenbroch; 18. Verne mit Enkhausen, Krevetburg, Lütkeverne und Wandscheid; 19. Wewer mit der Warthe und mit der Ökonomie und Ziegelhütte Wilhelmusburg.

b. Das Amt Delbrück enthielt die Pfarreien: 1. Delbrück; in dieselbe gehören: Dorf Delbrück, Dorfbauerschaft, Haupt, Lipling, Nienbrügge, Nordhagen, Ostenland, Osterloh, Ringrink, Steinhorst, Südhagen und Westerloh; 2. Westenholz.

c. Das Amt Boke erstreckte sich über die Pfarreien: 1. Boke mit Anreppen, Unterdeneichen, Espenlake, Heddinghausen, Heidwinkel, Holsen, Leste, Mantinghausen, Schwellen und Winkhausen; 2. Hörste mit Dedinghausen, Grafeln, Mettinghausen, Schtringhausen, Rebbeke und Berlar; 3. Thüle mit Scharmede.

B. Das Amt Lichtenau (Drostei). In diesem waren die Pfarreien: 1. Asseln mit der Hartmühle; 2. Iggenhausen mit Grundsteinheim, Herbram im Rentamte Dringenberg und Uhrenberg; 3. Lichtenau mit Ebbinghausen, Hakenberg, Holtheim, Sudheim und Pankokenmühle.

C. Das Amt Wünnenberg (Drostei) erstreckte sich über die Pfarreien: 1. Bleiwäsche mit Bumbamsmühle; 2. Esstho mit einer Mühle; 3. Fürstenberg mit Eulern (Eilern), Wohlbedacht, der Mühle Linsdorf, Ziegel- und Glashütte; 4. Wünnenberg mit Leiberg und einer Papiermühle.

D. Die Herrschaft Büren (Drostei) umfaßte die Pfarreien: 1. Büren mit Holt- hagen; 2. Hegensdorf mit Keddington; 3. Siddinghausen mit Weine; 4. Steinhausen mit Eikhof; 5. Weiberg mit Barkhausen, Harth, dem Eisenhammer Multhaupe, der Papiermühle Ringelstein, einer Mahlmühle und Volbrexen.

E. Das Amt Bewelsburg (Drostei) breitete sich aus über die Pfarreien: 1. Brenken mit Ahne (Ahdn), Erdbereenburg und Scheelenkrug; 2. Haaren mit Lindeln; 3. Niederntudorf; 4. Oberntudorf; 5. Bewelsburg mit Altbödeken (Glashütte), Bödeken und Graffeln.

F. Das Amt Westerkotten. Zu Westerkotten hielt unser Fürstbischof einen Erbamtman, Sammtrichter und Rentmeister. Diese hatten die dasigen Geld- und Frucht- gefälle und Salzzehnten zu erheben, gemeinschaftlich mit dem kurkölnischen Beamten des Gogerichts zu Erwitte in bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit zu üben und die übrigen Rechte des Fürstbischofs wahrzunehmen.

## II. Oberwaldischer Distrikt.

A. Oberamt Dringenberg (Landdrostei).

a. Rentamt Dringenberg. In diesem lagen die Pfarreien: 1. Altenheerse; 2. Dalhausen; 3. Dringenberg mit Ellern, Rothehaus, Siebenstern und vier Mühlen an der Öse; 4. Gerden mit Hampenhausen und Sidessen; 5. Frohnhausen mit Auenhausen und Winterhof im Richteramte Borgholz; 6. Kleinenberg mit Bülheim und einer Mahlmühle; 7. Neuenheerse mit Kühlsen und Helle; 8. Sandebeke mit Himminghausen, Keilberg und Wintrup im Amte Steinheim, Erpentrup und Langeland in der Vogtei Driburg, Deynhausen in der Richterei Nieheim, Feldrom und Kempen in dem Küchenamte Neuhaus, und dem lippischen Dorfe Grevenhagen; 9. Willebadessen mit Lake, Ziegelhütte und Waldmühle.

b. Freigrasschaft Warburg. Pfarreien: 1. Calenberg mit Dalheim; 2. Germette; 3. Ossendorp mit Nörde; 4. Scherwede mit Bonenburg, Hardehausen, Rimmeke, dem Eisenhammer und einer Dimelmühle; 5. Warburger Altstadt; 6. Warburger Neustadt; 7. Welda; 8. Westheim; 9. Wormeln.

c. Die Gaugrasschaft Brakel. Pfarreien: 1. Altenbergen mit Silberßen; 2. Bel- lersen mit Apenburg und Bökendorf; 3. Brakel mit Brede, Feldekansse, Hemsen, Heinsche- Hof, Hinneburg, Riesel, Schäferhof und Ochsenkämpe; 4. Erkeln mit Beller; 5. Istrup mit Herste, Ruftenhof, Schmedten im Rentamte Dringenberg, und der Glashütte Mühlenberg; 6. Rheder mit Antoinettenburg.

d. Landvogtei Pockelsheim. Pfarreien: 1. Dössel mit Riepen; 2. Eissen mit Aldorpsen in der Richterei Borgentreich, und einer Mühle; 3. Großeneder; 4. Hohenwepel

mit Enger und Menne in der Freigravität Warburg; 5. Löwen mit Borlinghausen, Deppenhäusen, Detmarßen und Ikenhausen; 6. Lütkeneder; 7. Pockelsheim mit Abdinghof, Schöenthal, Schwackhausen und Willegassen; 8. Völsen mit Saferhausen, Helmern, Niesen mit dem Vorwerke auf der Hegge und verschiedene Mühlen.

e. Richterei Borgentreich. Pfarreien: 1. Borgentreich mit Dinkelburg, Götlenhof und fünf Mühlen; 2. Bühne mit Manrode, Muddenhagen und vier Mühlen; 3. Cörbeke; 4. Daseburg mit Übelngönne, Neuhaus, Ober- und Niederklingsburg, Rothenburg und vier Mühlen; 5. Kösebeck.

f. Richterei Borgholz. Pfarreien: 1. Borgholz mit Abgunst, Drankhausen in der Landvogtei Pockelsheim, Natingen, Hainholz, Massenhausen und Uhlenburg; 2. Natzungen; 3. Tietelsen mit Rothe.

g. Richterei Nieheim. Pfarreien: 1. Holzhausen; 2. Nieheim mit Externbrock; 3. Pömbßen mit Emde, Erwitzen, Nerlsheim, Schönenberg, (Alhausen und Keelsen in der Vogtei Driburg).

h. Vogtei Driburg. Pfarreien: 1. Buke mit Altenbeken im Küchenamte Neuhaus; 2. Driburg, die Stadt mit acht Häusern in der Feldmark; 3. Schwanei.

B. Amt Steinheim (Drostei). Pfarreien: 1. Bredenborn; 2. Steinheim mit Breitenhaupt, Eichholz, Menzenbrock, Ottenhausen, Rolffen und Tiedenhausen; 3. Vinsebeck mit Bergheim; 4. Vörden.

C. Amt Beverungen und Herstelle (Drostei). Pfarreien: 1. Beverungen mit einigen Mühlen an der Bever; 2. Herstelle mit Würgeßen und Kemperfeld; 3. Jacobsberg mit Haarbrück.

D. Amt Lügde (Drostei). Pfarrei Lügde mit Harzberg und Wrienhaus.

E. Sammtämter Schwalenberg und Oldenburg (Drostei). Pfarreien:

1. Marienmünster mit Born und Eilbregen, Bönekenberg, Bremerberg, Großbrede, Hohenhaus, Kleinbrede, Kollerbeck, Langenkamp, Löwendorf, Münsterbrock, Oldenburg, Papenhöfen, Riepenberg und Saumer; 2. Falkenhagen mit Biesterfeld, Köterberg, Köllergrund, Hummersen, Henkenbrink, Brok oder Hühnegergrund, Niese, Rischenau, Ratfiek, Sabbenhausen, Paenbrug und Wöderfeld gehören zu dieser Pfarrei, inwiefern sie von Katholiken bewohnt werden; 3. Schwalenberg mit Brakelsiek, Hagedorn, Lothe, Mörte und Ruhensiek; 4. Sommerfell mit Entrup, Everßen, Gredenburg und Kargensiek.

e) Neben der Archidiaconatsverfassung ist eine solche in Dekanate in der alten Diözese Paderborn nicht zur Durchführung gelangt. Ein gewisser Ansat dazu wurde gemacht durch den Bischof Klemens August. Er verordnete im Jahre 1736 und wiederholte 1750, daß innerhalb der Diözese sogenannte Zirkel gebildet würden. Alle zu diesen Zirkeln gehörigen Seelsorgsgeistlichen sollten einen Praeses oder Director circuli wählen, unter dessen Leitung die Pfarrkonferenzen abgehalten würden. Eine derartige Konferenz sollte monatlich einmal, und zwar wenigstens in den Monaten April bis Oktober einschließlich abgehalten werden. Nach der Messe und dem Veni Creator mußte eine Katechese gehalten werden; dann wurde das Volk entlassen und eine Besprechung von theologischen und seelsorglichen Fragen vorgenommen. Ein gemeinsames Essen (mensa sit omnino frugalis) schloß die Veranstaltung. Die damalige Einteilung umfaßte 16 Stationen mit gesamt 98 Pfarreien und 139 Seelsorgsgeistlichen.

Stationes circa instituendum circulum inter pastores, curatos, vice-curatos et sacellanos dioecesis Paderbornensis absque praeiudicio praerogativae

Paderborn. 1<sup>ma</sup> statio in urbe Paderana 4 pastores et 2 sacellani, pastor Neuhusanus, Elsenensis et sacellanus Neuhusanus.

Büren. 2<sup>da</sup> statio. Pastor et sacellanus in Büren, pastor in Hegenstorff, Synckhausen, Weyberg, Steinhausen, Brencken, Wewelsburg et Haaren.

Delbrück. 3<sup>ta</sup> statio. Pastor, duo sacellani et curati in Delbrück, pastor in Stuckenbrock cum sacellano, Hüvelhoff et Westenholtz cum sacellano.

Wünnenberg. 4<sup>ta</sup> statio. Wünnenbergensis pastor cum sacellano, pastor in Fürstenberg cum sacellano, Bleywäsche, Werten, Oistorff, Essentho et pastores Stadtbergenses.

Saltzkotten. 5<sup>ta</sup> statio. Pastor in Saltzkotten cum sacellano, pastor in Verne cum sacellano, pastor in Thüle, pastor in Boke cum sacellano et pastor in Hörste.

Lichtenau. 6<sup>ta</sup> statio. Pastor in Kleinenberg cum sacellano, pastor in Lichtenau cum sacellano, pastor in Asselen et Iggensen.

- Dringenberg. 7<sup>ma</sup> statio.* Pastor et sacellanus in Dringenberg, pastores in Neuenheerse, pastor in Altenheerse, pastor in Geehrden et Willebadessen cum sacellanis, si sint curati.
- Beverungen. 8<sup>va</sup> statio.* Pastor in Beverungen cum sacellano, Herstell, Bühna, Natzen, Dalhausen, Borcholtz cum sacellano, Tietelsen et Fronhausen.
- Steinheim. 9<sup>na</sup> statio.* Pastor in Sandebeck, Vinsebeck, Sommerselle, Steinheim et Lugada cum sacellanis.
- Nieheim. 10. statio.* Pastor in Nieheim cum sacellano, Marien-Münster duo pastores, Altenbergen, Vöhrden, Bredenborn et sacellanus, Pömsen.
- Pickelsheim. 11. statio.* Pastor in Pickelsheim cum duobus primissariis, Löwen, Hohenwepel, Grossen-Ehder, pastor in Völsen cum sacellano.
- Warburg. 12. statio.* Warburg pastores cum sacellanis veteris et novi oppidi, Schervede, Germete, Ossendorf, Welda, Wormeln, Calenberg et pastor in Volchmarsheim cum sacellano et vicario.
- Brackel. 13. statio.* Pastor in Brakel cum duobus sacellanis Bellersen, Erkelen, Rhedar, Istrup cum sacellano Schmechtensi.
- Borgentreich. 14. statio.* Borgentreich cum sacellano, Eyssen, Cörbecke, Rosebeck, Lütken Ehder, Dossel.
- Ettelen. 15. statio.* Pastor in Ettelen, Attelen, Dornhagen, Kirchborchen, Wewer, Niederen Tudorff et Oberen Tudorff.
- Buke. 16. statio.* Pastor in Buke, Neuenbeken cum sacellano, Lipspring, Driburg cum sacellano, Schwaney, Dahl.

f) Daran soll sich jetzt eine Übersicht über die Stifter und Klöster der alten Diözese<sup>1)</sup> Paderborn schließen. Die Klostergründungen sind nach den verschiedenen Orden und hier nach der Zeit der Gründung geordnet. Die Patrone und die Zeit der Aufhebung sind nach Möglichkeit vermerkt.

I. Freiweltliche Männerstifter.

1. Domstift; seine Anfänge gehen wohl auf den ersten Paderborner Bischof Hathumar (806–815) zurück. St. Maria, St. Liborius, St. Kilianus.
2. Das Kollegiatstift Niggenkerken oder St. Petri in Hörter, gegr. 863 als nova ecclesia St. Pauli bei Corvey, 1266 an die Kirche St. Petri in Hörter verlegt, aufgehoben 1810.
3. Bußdorfstift in Paderborn, gegr. 1036. St. Petrus et Andreas. Aufgehoben 1810.
4. Marienstift in Bielefeld, gegr. 1293. St. Maria et Georgius mart. Aufgehoben 1810.
5. Das um 948 zu Enger gegr. Stift ad s. Dionysium wurde 1414 an die Kirche ad s. Joannem in Herford verlegt. St. Dionysius et Joannes. Aufgehoben 1810.
6. 1674 wurde die Pfarrkirche ad s. Nicolaum in Hörter zum Kollegiatstifte erhoben. Aufgehoben 1784.

II. Freiweltliche Frauenstifter.

1. Herford, gegr. 819 (wo eine um 789 in Müdehorst gegr. Stiftung nach Herford verlegt sein soll). St. Maria; seit 860 s. Pusinna. Aufgehoben 1802.
2. Böödeken, gegr. 837 bis 1409. St. Meinolfus. — s. u. Augustiner.
3. Neuenheerse, gegr. 868. St. Maria et Saturnina. Aufgehoben 1811.
4. Schildesche, gegr. 939. St. Maria et Joannes Bapt. Aufgehoben 1810.
5. Beseke, gegr. 946. St. Cyriacus. Aufgehoben 1823.
6. Marienstift zum Kreuz auf dem Berge bei Herford, gegr. um 1011. St. Maria. Aufgehoben 1810.

III. Benediktiner.

a. Männerklöster.

1. Corvey, 822 von Hethi im Solling, wo die Niederlassung seit 815 bestand, nach Corvey verlegt. St. Stephanus, Vitus, Iustinus. 1792 (1794) wurde das Kloster Domstift, 1803 säkularisiert, das Bistum Corvey 1821 aufgehoben.
2. Marsberg, eine 799 mit der Peterskirche vereinigte Niederlassung, wurde 826 dem Kloster Corvey als Propstei unterstellt. St. Petrus et Paulus. Aufgehoben 1803.
3. Helmarshausen, gegr. 997. St. Petrus. Aufgehoben 1535.
4. Abdinghof in Paderborn, gegr. 1015. St. Petrus et Paulus. Aufgehoben 1803.
5. Flechtendorf (Waldeck), gegr. zu Boke 1101, im gleichen Jahre nach Flechtendorf verlegt. St. Maria et Landolinus. Aufgehoben 1602.

<sup>1)</sup> Vergl. dazu außer den mehrerwähnten Artikeln von Holscher: Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*. Münster 1909; für den Anteil des Fürstentums Lippe: Hoogeweg, *Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation*. Hannover 1908. Richter, *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802–1806*. Paderborn 1905.

6. Marienmünster, gegr. 1128. St. Maria, Jacobus, Christophorus. Aufgehoben 1803.

7. Seit Ende des 12. Jahrh. bis ca. 1538 bestand eine Propstei von Corvey in Rodde bei Corvey.

b. Frauenklöster.

1. Gehrden, die 1134 auf Iburg bei Driburg begründete Niederlassung wurde 1136 nach Gehrden verlegt. St. Maria et Petrus. Aufgehoben 1810.

2. Willebadeffen, gegr. 1149. St. Maria et Vitus. Aufgehoben 1810.

3. Schaken (Waldeck), gegr. 1195, 1557 prot. Jungfrauenstift, 1848 aufgehoben.

4. Bischof Bernhard IV. von Paderborn (1227–47) stiftete ein Benediktinerinnenkloster zu Dalheim, das bereits 1380 verlassen und verwüstet war.

5. 1305 wurde von Gehrden aus eine Niederlassung in Dalhausen geplant, scheint jedoch nicht ausgeführt zu sein.

IV. Zisterzienser.

a. Männerklöster.

1. Gardehausen, gegr. 1140. St. Maria (virgo gloriosa). Aufgehoben 1803.

2. Amelungborn,<sup>1)</sup> gegr. 1129, bestiebt 1135. St. Maria et Martin. 1568 prot.

3. Bredelar,<sup>2)</sup> 1196 durch Zisterzienser bestiebt. St. Maria. Aufgehoben 1804.

b. Frauenklöster.

1. Paderborn an der Gaukirche, gegr. 1228. St. Udalricus, Maria et Joannes Bapt. 1513 ging es zum Benediktinerorden über. Aufgehoben 1810.

2. Holthausen, gegr. 1243. St. Maria. Aufgehoben 1810.

3. Brenkhausen, zuerst (1234) in Ottbergen, dann an der Agidienkirche in Brückensfeld bei Höxter, seit 1246 in Brenkhausen; 1601 schloß es sich dem Benediktinerorden an. St. Maria. Aufgehoben 1803.

4. Wormeln, gegr. 1246, zur Diözese Paderborn gehörig seit 1500. St. Maria. Aufgehoben 1810.

5. Falkenhagen (Lippe; Vallis s. Mariae), zwischen 1246 und 1249 von Buschhagen nach Falkenhagen verlegt; nach der Zerstörung in der Eversteinschen Fehde (1406–1409) wurde es zuerst von Wilhelmiten und seit 1432 von Kreuzherren bewohnt; 1604 wurde es den Jesuiten zu Paderborn übergeben. Aufgehoben 1773; über die Güter 1794 Vergleich zwischen Lippe und Paderborn.

V. Augustiner.

a. Männerklöster der Windesheimer Kongregation.

1. Böddeken, gestiftet 1409. f. o. Stifter. Aufgehoben 1803.

2. Dalheim, gestiftet 1429. f. o. Bened. Frauenkl. St. Petrus et Antonius. Aufgehoben 1803.

3. Volkardinghausen (Waldeck), gestiftet 1465. f. u. Frauenkl. Seit 1582 Armenhaus.

4. Blomberg (Waldeck), gestiftet 1469. Ss. Corpus Christi. 1533 prot. und säkularisiert.

b. Frauenklöster.

1. Arolsen (Waldeck), gestiftet 1131. St. Jacobus. 1493 Antoniter = Männerkl. 1526 säkul.; Residenzschloß.

2. Volkardinghausen (Waldeck), gestiftet vor 1171 (bis 1465, wo es in ein Männerkloster verwandelt wurde). St. Joannes Bapt. et Blasius.

3. Lemgo (Lippe), „Marien tor Engelhus in Rampendal“, gestiftet 1447–50. St. Maria. Aufgehoben zur Reformationszeit.

4. Mengerlinghausen (Waldeck), gestiftet nach 1450. St. Maria. Bereits 1537 aufgehoben.

5. Herford „Auf dem Hollande“, gestiftet 1453. St. Maria. Eingegangen 1565.

6. Detmold (Lippe) „Marienanger“; 1453. St. Maria. Aufgehoben 1602.

7. Lügde (Vallis benedictionis), gestiftet 1478. St. Maria. Aufgehoben 1621.

8. Brakel „Auf der Brede“ (Vallis praesentationis s. Mariae), gestiftet 1483. St. Maria. Aufgehoben 1810.

9. Bielefeld „Mariental“, gestiftet 1503. St. Maria. Ausgestorben um 1666.

<sup>1)</sup> Das Kloster wird 1434 in dem Status vom Domkapitel für die Diözese Paderborn beansprucht; es ist sonst zur Diözese Hildesheim zu ziehen.

<sup>2)</sup> Der Bischof von Paderborn übte dort verschiedentlich geistliche Jurisdiktionsrechte aus; das Kloster wird in dem Status von 1434 Paderborn zugerechnet. Später unterstand es Köln.



VI. Fraterherren (Brüder vom gemeinsamen Leben).

Herford „Fraterhaus auf dem Hollande bei der Lütkenmühle“, gestiftet 1428. St. Hieronymus. 1801 aufgehoben.

Die entsprechenden „Süsterhäuser“ nahmen Augustinerregel an und sind bei den Augustinerinnen genannt.

VII. Ritterorden.

1. Das Templerhaus in Lippspringe, dessen Gründung unbekannt ist, kommt 1310 an das Domkapitel zu Paderborn.

2. Die Johanniter hatten eine Kommende in Herford, gestiftet vor 1231. St. Joannes Bapt. Aufgehoben 1810. Die für Marienloh 1342 geplante Kommenden-gründung wurde nicht ausgeführt oder bald aufgegeben.

3. Eine Kommende des deutschen Ordens wird 1285 und noch kurze Zeit länger in Hörter erwähnt.

VIII. Dominikaner.

a. Männerklöster.

Warburg, gestiftet 1281. St. Maria virgo et Paulus. Aufgehoben 1824.

Terminneien der Dominikaner bestanden in Büren, Geseke, Herford und Hörter.

b. Frauenklöster.

Lemgo (Lippe); 1236 wurde zu Lahde (Kreis Minden) ein Kloster der Domini-kanerinnen gegründet (de ordine fratrum praedicatorum; de regula beati Augustini fratrum ordinis praedicatorum); die Stiftung wurde 1306 nach Lemgo verlegt. St. Maria virgo. Seit 1713 prot. weltliches Fräuleinstift.

IX. Augustinereremiten.

1. Herford, gestiftet vor 1288. St. Maria. 1540 prot. Gymnasium.

2. Bielefeld; das angeblich 1353 auf dem Jostberge gestiftete Kloster ist um die Mitte des 15. Jahrh. verlassen.

X. Franziskaner.

1. Minoriten.

1. Paderborn, gestiftet 1232. St. Joannes Bapt. Um 1530 verlassen, 1577 dem Schulfonds überwiesen.

2. Herford „Armen- oder Brauen Mönche-Kloster an der Aa“, zuerst urkundlich erwähnt 1286, angeblich schon 1223 gestiftet, um 1530 prot., 1626 Armenhaus.

3. Hörter, gestiftet 1248. St. Maria. Verschiedentlich vertrieben, wohnten sie in Corvey (1651), Jacobsberg (1651–1656), Beverungen (1656) und endlich in

4. Herstelle (1657). Aufgehoben 1812 (1824).

Terminneien hatten die Minoriten in Geseke und Lügde.

2. Franziskaner (Observanten).

1. Lemgo, gestiftet 1463; 1561 verlassen und säkularisiert.

2. Corbach (Waldeck), gestiftet 1481, 1578 prot. Landeschule.

3. Bielefeld, gestiftet 1498 auf dem Jostberge, 1506 in die Stadt verlegt. St. Jodocus. 1830 aufgehoben.

4. Geseke, 1637 Erlaubnis zur Gründung, 1638 Bau der Residenz begonnen, 1651 Konvent, aufgehoben 1834.

5. Paderborn, gestiftet 1657. St. Joseph. Besteht noch.

6. Lügde, gestiftet 1768, aufgehoben 1812.

7. Stockkämpen, 1694 (Residenz) bis 1804 (?).

3. Klarissen.

Herford, zuerst Beginenhaus, seit Mitte des 15. Jahrh. Klarissen; nach der Reformation aufgehoben.

4. Kapuziner.

a. Männerklöster.

1. Paderborn, gestiftet 1612. St. Franciscus. Aufgehoben 1825 (1834).

2. Marsberg, gestiftet 1641. St. Dionysius. Aufgehoben 1807.

3. Brakel, gestiftet 1645. St. Maria virgo. Aufgehoben 1833.

b. Frauenklöster.

Paderborn, gestiftet 1628. St. Maria Angelorum et Joseph. Aufgehoben 1833.

XI. Jesuiten.

1. Paderborn, gestiftet 1580. St. Franciscus Xaverius. Aufgehoben 1773.

2. Büren, gestiftet 1651 als Residenz. St. Maria et Joannes Nepomucenus. Aufgehoben 1773.

3. Warburg, 1664 kamen einige Jesuiten von Büren, kehrten hierher zu Anfang des 18. Jahrh. zurück.

Von andern Orden und klösterlichen Niederlassungen seien hier erwähnt:

1. Das Kloster der Wilhelmiten in Freienhagen (Waldeck; domus Heremitarum s. Wilhelmi), gestiftet vor 1433. St. Joannes Bapt. et Blasius. Ging in der Reformationszeit (1540) zugrunde. In Warburg hatten die Wilhelmiten von Wigenhausen eine Terzine.

2. Die Trappisten, infolge der Revolution aus Frankreich vertrieben, ließen sich in Driburg 1800–1804, in Welda 1801–1803, Paderborn 1801–1803, in Büren 1801 nieder; hier hatten auch 1794 aus Köln flüchtige Trappisten Zuflucht gefunden.

3. In Paderborn wurde das Kloster Lotharingen (Michaelskloster, französische Nonnen; Chorfrauen vom hl. Augustinus) 1658 gestiftet. St. Michael. Besteht noch. — Eine im Juni 1802 gestiftete Niederlassung der Gesellschaft des Glaubens Jesu wurde schon am 30. November desselben Jahres wieder aufgehoben.

4. Beginenklöster bestanden in Geseke, Herford, Hörter, Lemgo (3), Marsberg, Paderborn (in der Grube) und sogen. Klausen in Beverungen, Erkelen, Herford, Neuenheerse und Sebecke.

## II. Abschnitt.

### Die geistliche Verwaltung der Diözese Paderborn.

#### 1. Die Bischöfe.

Der erste Bischof der Diözese Paderborn, Hathumar, als Nachfolger der Apostel ausgestattet mit der potestas episcopalis ordinaria et immediata, mußte vorerst sein Augenmerk richten auf die Befestigung und Ausbreitung der christlichen Lehre in dem mit harter Waffengewalt unterworfenen Gebiete. Wie ein Missionsbischof wird er darum seine Haupt Sorge der Predigt der christlichen Lehre, der Spendung der Taufe und Firmung gewidmet haben. Als besondere Gehilfen sammelte er gewiß seeleneifrige Priester um sich und wies anderen eigene Stationen für ihre Missionsarbeit in der Diözese zu. Er mußte auch auf die Sicherung des priesterlichen Nachwuchses bedacht sein und hat darum vielleicht schon bald mit dem Bau eines monasterium an seiner Kathedrale begonnen. Von seinem Nachfolger Badurad wissen wir, daß er für die am Dom lebenden Kleriker die gemeinsame Lebensweise einführte. Er sammelte junge Leute ohne Unterschied der Abstammung um sich, ließ sie im christlichen Glauben wohl unterrichten und entnahm aus ihnen die zukünftigen Priester.

Mit der Festigung der christlichen Lehre in der Diözese wurde die Einrichtung der Pfarrkirchen notwendig; es waren feste Mittelpunkte für den christlichen Unterricht, die Aufrechterhaltung guter Sitte und Zucht. Sie wurden ausgezeichnet durch das Recht auf Vornahme der Taufe und des Gottesdienstes an bestimmten hohen Festtagen. Auch durften sie allein zunächst Zehnten erheben zur Bestreitung der Kultuskosten. Hierher kam der Bischof in der Regel alle Jahre, wenn er die Diözese auf seiner Visitationsreise<sup>1)</sup> durchzog. Die ältesten Pfarrkirchen waren die von selbst gegebenen „Sendstätten“ für die sie umgebenden Sendsprengel, für welche der Bischof seine Gerichtsversammlungen (synodi, placita, concilia) den „Send“ abhielt. Diese Sendstätten, geschaffen zu einer Zeit, wo erst wenige Pfarrkirchen eingerichtet waren, wurden bei Ausbreitung der Pfarrorganisationen beibehalten. So beließ

<sup>1)</sup> Vergl. über die Visitationen und die Sendgerichtsbarkeit des Bischofs: Nikolaus Hilling, Die bischöfliche Banngewalt a. a. D., S. 90 ff. U. M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907.

3. B. Bischof Meinwerk die neugegründete Pfarrei Borchon in der Sendgerichtsbarkeit der Domkirche. Der Bischof berief dann auch, wie es scheint, alle Jahre ein- oder zweimal den Klerus seiner Diözese zu besonderen Versammlungen nach seiner Diözesehauptstadt. Diese Bistumssynoden<sup>1)</sup> (s. synodus, synodus plena, synodus magna, synodus communis, synodus generalis) boten dem Oberhirten die geeignetste Gelegenheit, dem Klerus bestimmte Vorschriften für sein Leben und Wirken zu geben und ihn zu neuem Eifer anzuspornen. Auf den Synoden wurden dann auch die bischöflichen Verordnungen allgemeiner Art bekanntgegeben, richterliche Akte vorgenommen und mancherlei Rechts- und Verwaltungsgeschäfte erledigt. Neben dem Säkularklerus nahmen auch Religiöse, und außer den Klerikern auch Laien, selbst Abtissinnen, an den Synoden teil, und von der gewöhnlichen Sendgerichtsbarkeit erimierte Adelige hatten hier ihren eigentlichen Gerichtsstand. Der Bischof war auf der Synode in der Ausübung seiner bischöflichen Rechte unbeschränkt, nur hatten die Synodalen bei Schlichtung von Streitsachen und seit dem Ende des 12. Jahrh. bei Güterveräußerungen der bischöflichen Kirche ein entscheidendes Stimmrecht. Nach der Mitte des 13. Jahrh. veränderte sich allmählich die Aufgabe der Diözeseansynode. Die Teilnahme der Laien tritt zurück, weil für die Erledigung der sonst für sie auf der Diözeseansynode vorgenommenen Rechtsgeschäfte der bischöfliche Offizial zuständig wird. Die regelmässiger abgehaltenen Synoden tragen den Charakter von „Weistumssynoden“, welche sich mit kirchlichen Abgaben und den Immunitätsrechten beschäftigen; daneben sind andere „Reformsynoden“. Auf diesen führte der Bischof den Vorsitz, und wurden wichtige Dekrete für die Diözeseverwaltung erlassen und besonders Disziplinarvorschriften für den Klerus gegeben. Die Zahl solcher Synoden ist allerdings eine beschränkte; hervorgehoben seien besonders die von 1263, 1324 und die von herzhaftem Reformbestreben durchdrungene Synode des Jahres 1465. In den Wirren der Reformationszeit wurde 1548 eine Synode gehalten, welche indessen ebensowenig wie die sich anschließende Visitation dem Eindringen des Protestantismus Einhalt gebot. Auch die Erneuerung der Visitation von 1570 hatte in dieser Hinsicht keinen Erfolg. Der Reformator der Diözese, Bischof Theodor von Fürstenberg, erneuerte die Synoden und erließ eine „allgemeine katholische Kirchenordnung“. Derartige Verordnungen bildeten neben den Erlassen der noch vereinzelt einberufenen Synoden (1644, 1688) in der Folgezeit das gesetzliche Fundament für die kirchliche Verwaltung, die Tätigkeit und das Leben des Klerus wie für die Pastorierung der Laien. Die Kirchenordnung Ferdinands von Bayern aus dem Jahre 1626 wurde weiter ausgebaut von Bischof Hermann Werner 1686; die Kirchenordnung des letzteren wurde erneuert in der 1753 von Klemens August erlassenen Agende.

Über die wichtigsten Regierungshandlungen der Bischöfe wird noch im besonderen berichtet.

## 2. Die Gehilfen und Beamten des Bischofs in der Verwaltung der Diözese.

Schon bald mit der Ausbreitung der kirchlichen Organisation im Bistum und mit der Vermehrung der bischöflichen Amtsgeschäfte wird der Bischof einzelne Geistliche, besonders den ersten Priester (Archipresbyter) und den ersten Diakon (Archidiakon) unter dem Klerus an seiner Kathedrale zu seiner

<sup>1)</sup> Über die Synoden vergl. Hilling, Die westfälischen Diözeseansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. Münstersche Dissert. 1898. Derselbe, Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözeseansynoden. Archiv für K.-R. 79 (1899), S. 218 ff.

Stellvertretung in einzelnen Fällen beauftragt haben. Er übertrug ihnen dann jedesmal besonders seine bischöfliche Jurisdiktion. Jedoch bedurfte der Bischof bei der Verwaltung der Diözese auch ständiger Gehilfen mit bestimmtem Wirkungskreise. Zeitlich begeben uns da zunächst

a) Die Archidiakone.<sup>1)</sup>

Das Aufkommen der Archidiakonatsbezirke und die Festlegung der Rechte der Archidiakone setzt ungefähr um das Jahr 1000 ein. Die Vita Meinwerci berichtet, wie der große Bischof dem Domherrn Nithing den Bann über Horhusen gab, dem Kloster Ubdinghof den Bann über Haldinghausen überließ, anderseits jedoch den Bann über das dem gleichen Kloster inkorporierte Borchon dem Dompropste vorbehielt. Der Bischof trug sich mit dem Plane, den Bann über die Pfarrkirchen der Diözese an die Domherren zu verteilen zur Aufbesserung ihres Einkommens. Sein Plan scheiterte jedoch an den Eifersüchteleien der Interessenten, und so übergab Bischof Rotho die *bannos parochiarum* der Dompropstei, allerdings mit der Auflage, mit den Gefällen auch die Einnahmen des Kapitels aufzubessern. Bischof Poppo (1076–1083) gab dem Kloster Helmarshausen den Bann über fünf Pfarreien; in gleicher Weise wurde mit dem Buzdorststift 1223 der Archidiakonatsbezirk über vier Pfarreien verbunden. Noch andere Archidiakonate werden gelegentlich erwähnt, bis dann 1231 die Neuregelung der Bezirke erfolgte. Die damals mit einer bestimmten domkapitularen Würde verknüpften Bezirke blieben bis zum Untergang der alten Diözese damit vereinigt. Den früher frei verliehenen Sitz Steinheim nahm nach der Reformation der Bischof selbst in Verwaltung; er vereinigte damit noch einige Pfarreien des Sitzes Lemgo und die später neugegründeten Pfarreien und betraute dann den Generalvikar mit Wahrnehmung der Archidiakonatsrechte.

Die Übertragung der Rechte an die Archidiakone geschah durch Verleihung des bischöflichen „Bannes“ oder der bischöflichen Jurisdiktion. Mit der dauernden Übertragung des bischöflichen Bannes über den einzelnen Sendeprengel besaß der Archidiakon eine *potestas ordinaria*. Sie erstreckte sich vor allem auf die früher vom Bischofe selbst ausgeübte Sendgerichtsbarkeit, worin auch die Verbrechen und Vergehen des Klerus und der Laien geahndet wurden. Jedoch gingen die archidiakonischen Berechtigungen noch weit darüber hinaus: der Archidiakon erließ Verordnungen über die Seelsorge der Gläubigen, nahm Änderungen im Pfarrverbande vor, instituierte und investierte die Benefiziaten. Der Bischof war dadurch in der Ausübung wichtiger bischöflicher Rechte behindert.<sup>2)</sup> Der Einfluß einzelner Archidiakone machte sich um so empfindlicher geltend, wenn mehrere Archidiakonatssitze in einer Hand vereinigt waren: das war häufig der Fall, sei es, daß ein Domdignitär zugleich Propst vom Buzdorf war, oder er sich den Archidiakonatsbezirk in Horhusen und Steinheim zu verschaffen wußte. Auch war die Amtsführung der Archidiakone nicht immer einwandfrei. Während sie sich die mit der Stellung verbundenen Einnahmen (Visitationsgebühren, Gerichtsgefälle und Straf gelder, Einnahmen aus dem Nachlaß der Geistlichen) zu sichern wußten, ließen sie die Pflichten durch stellvertretende Beamte (*officiales, officciati, vicearchidiaconi*) ausüben.

<sup>1)</sup> Die Literatur ist vollständig zusammengestellt bei Joseph Löh, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Kantons am Ausgange des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Ulrich Stutz. 59. und 60. Heft). Stuttgart 1909.

<sup>2)</sup> Weitere Einzelheiten über die Kompetenz der Archidiakone bei Joseph Dhlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 104 ff.; dazu noch ausführlich Löh, a. a. O., S. 53–268.

Das Vorgehen der Bischöfe in unserer Diözese gegen die ungebührliche Stellung der Archidiacone ist deutlich zu verfolgen. Zwar wußten die Archidiacone noch 1263<sup>1)</sup> den Bischof Simon zu Lippe (1247–77) und dann 1297<sup>2)</sup> den Bischof Otto von Rietberg zur formellen Anerkennung ihrer alten Berechtigung in der Wahlkapitulation zu bestimmen, aber bald darauf setzte doch Bischof Günther, Graf von Schwalenberg, einen Offizial ein, der nun einen Teil der Archidiaconatsrechte mit seinem Amte übernahm. Seitdem wurde die Zuständigkeit der Archidiacone mehr und mehr eingeengt, und nur die Sendgerichtsbarkeit verblieb ihnen als besonderes Vorrecht. Seit der Mitte des 16. Jahrh. und während der Kriege des 17. Jahrh. setzten sich auch Laien, manchmal selbst Häretiker in den Besitz der Gerichte, hielten den Send ab und bestrafte die Sendvergehen. Es dauerte lange, ehe die Bischöfe den kirchlichen Organen ihre Befugnisse zurückgewinnen konnten. Die Bischöfe Theodor Adolf von der Recke (1650–61) und Ferdinand von Fürstenberg (1661–83) griffen hier nachdrücklich ein und suchten durch die regelmäßige Visitation des Generalvikars und der Archidiacone wieder geordnete Zustände in der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen. Seitdem blieben die Archidiacone bis zum Untergange der alten Diözese im ungestörten Besitz der Sendgerichtsbarkeit. Den damaligen Umfang ihrer Rechte erkennt man einigermaßen aus den Verpflichtungen der Sendzeugen; diese mußten Anzeige machen:<sup>3)</sup>

1. Wan einer uncatholische bücher im hause hat.
2. Wan einer des son- und heiligen tages die meß und predigt versaumbt.
3. Wan einer auf son- und feyer- tagen arbeitet.
4. Wan jemand auf son- und heilige Tage in den krügen unter dem gottesdienst sitzet und brandtwein trincket oder die krüger solches (außgenommen den frembden wandersleuten) verzapfen.
5. Diejenige, welche auf gebotenen fast tagen fleisch speisen oder anderen solches vorsehen.
6. Diejenige, welche in der vierzehntägiger osterliche zeit nicht communicirt haben, wovon die pastores rechenenschaft geben müssen.
7. Wan einer mit krankheit behaftet und die verwandten dem pastori solches nicht zeitlich anzeigen, das also der kranke ohne sakrament der buß, fronleichnams und lezten ölung hinstirbet.
8. Wan jemand sich in der kirchen unterm gottesdienst oder sonst in öffentlichen prozessionen ungebührlich haltet und scandal gibt.
9. Der seine newgebohren kinder über 2 tage ohne hl. tauffe ligen, oder von- und an uncatholischen örtern tauffen lasset.
10. Wan jemand ehe-verlöbnuß haltet ohne beyseyn des herrn pastoris: oder braut und bräutigam, ehe und zuvor sie in der kirchen zusammen gegeben seynd, in einem hauß zusammen wohnen.
11. Diejenigen, so sich von uncatholischen prädicanten oder frembden pastoribus ohne erlaubnuß, oder ehe sie drey-mahl seynd proclamirt worden, lassen zusammengeben.
12. Diejenigen, so sich mit ihren pastorn und seelsorgeren streiten und zanken, und ihnen die gebührliche ehr nicht geben.
13. Diejenigen, so gott lästern, fluchen und schweren, und die anhörer, wan sie solches nicht anbringen.
14. Diejenigen, so unzucht treiben, mit ledigen, verehligten, blutsverwandten oder geistlichen persohnen, auch welche unzüchtige wort reden und unzüchtige Lieder singen.
15. Diejenige, welche frembde unzüchtige und verdächtige leute in ihren häusern aufhalten ohne erlaubnuß der obrigkeit.
16. Diejenigen, welche wicken, seegnen und aberglaubische sachen an menschen und vieh brauchen.
17. Kirchendiebstahl und andere ähnliche Fälle.

Der Klerus wurde bei der Visitation einem eingehenden Verhöre unterzogen; seine Nachlässigkeiten und Vergehen wurden mit Geldstrafen belegt.

<sup>1)</sup> Westf. U.=B. IV, Nr. 937, S. 484.

<sup>2)</sup> Westf. U.=B. IV, Nr. 2431, S. 1097.

<sup>3)</sup> Laurentius a Dript, Speculum archidiaconale. Paderborn 1755, p. 69 sq.

Alle von den Archidiakonen verhängten Geldstrafen flossen ihnen selbst zu; sie bestritten aber auch die Kosten der Visitation. Vom Archidiakonatsgerichte appellierte man an das Offizialat. — Aus der früheren ausgedehnten Verwaltungstätigkeit war den Archidiakonen verblieben: Prüfung der Kirchen- und Pfarrechnungen, Bestallung der Schullehrer und Küster, und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt.<sup>1)</sup>

#### b) Die Offiziale.<sup>2)</sup>

Wie in Norddeutschland überhaupt, wurde auch in Paderborn das Offizialat nach dem Vorbilde der französischen Bistümer im deutlichen Gegensatz zu den Bestrebungen der Archidiakone eingeführt. Daneben drängten auch die Zeitverhältnisse, besonders die im Corpus iuris canonici niedergelegten neuen Rechtsnormen nach Einführung eines rechtskundigen Beamten, welcher die geistlichen Rechtsgeschäfte in der Diözese führen konnte. Als erster Offizial wird in Paderborn genannt: Magister Ludolfus, iudex curiae Paderbornensis im Jahre 1309.<sup>3)</sup> Der Offizial wurde vom Bischofe ernannt und als von seinem Auftrage abhängiger Beamter mit einem bestimmten Kreise von Rechten und Pflichten eingesetzt. Er vertrat als iudex ordinarius den Bischof, so daß es von seinen Urteilen eine Appellation an den Bischof nicht gab. Als Vertreter des Bischofs, der an sich trotz der bestehenden Archidiakonatsgerichte überall in der Diözese Recht sprechen durfte, übernahm der Offizial die gesamte Gerichtsbarkeit der Diözese und beließ den Archidiakonen nur einen engen Kreis von Rechten. Insbesondere unterstanden dem Urteile des Offizials die crimina gravissima des Klerus und die gesamten Ehesachen. Eine umfangreiche Tätigkeit entfaltete der Offizial auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beurkundung der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte: Käufe und Verkäufe, Rentenkäufe, Schenkungen, Testamente usw. Bischof Ferdinand von Fürstenberg erließ bei der Neuordnung des Offizialates am 22. August 1662 bezw. 6. August 1665 auch eine nähere Umschreibung der Kompetenz, wobei die Zuständigkeit für geistliche und weltliche Angelegenheiten geschieden wurde. In einzelnen Zivilsachen konkurrierte das Offizialat nämlich mit der Regierung und dem Hofgerichte. Umgekehrt konkurrierte auch das weltliche Gericht mit dem geistlichen bei manchen Vergehen wie: Ehebruch, Incest, Sakrilegien, Mißhandlung der Eltern, Aberglauben usw. Ausschließlich blieben dem Offizialate aber vorbehalten die Ehesachen einschließlich der Verlöbniß-Angelegenheiten und die Streitigkeiten über die geistlichen Berechtigungen wie: Benefizien und Patronate. Es war ausschließliches Gericht für die Archidiakone und Domkapitulare in geistlichen und Personal-Sachen, übte konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Archidiakonatsgerichten und war für diese und die domkapitularen Gerichte Appellationsinstanz. Gegen Urteile des Offizialats konnte man Rekurs einlegen an das Mainzer Metropolitengericht, oder die Akten gingen an eine

<sup>1)</sup> Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1801—06. Paderborn 1905, S. 24.

<sup>2)</sup> Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt. (Kirchenrechtl. Abhandl. Herausg. von Ulrich Stutz, 72. Heft.) Stuttgart 1911. Die Literatur S. 1. über das Offizialat zu Werl, dessen Bezirk jetzt in der Paderborner Diözese liegt, schrieb Franciscus Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guesphaliae constituto. Bonner Diss. 1871.

<sup>3)</sup> Nikolaus Schaten, Annales Paderbornenses. Monasterii 1775. II, 156; 1313: l. c. p. 163.

auswärtige Universität, welche dann namens des Offizialats das Urteil fällte.<sup>1)</sup> Bemerkenswert ist, daß zuletzt nach der Verfügung des Bischofs Wilhelm Anton von Assenburg vom 26. Februar 1776 die Geistlichen nicht in allem dem Offizialatsgerichte unterstellt waren, vielmehr „in Policen-, Lehn- und Marksachen, sodann, wo sie reconveniando oder als Erben von weltlichen Personen, ingleichen zu leistender Gewähr, auch in Provocations- und Diffimations-sachen, oder als Vormünder, Exekutoren und Administratoren weltlicher Güter belanget werden . . . und in allen dinglichen Sachen, wo sie actione reali belanget werden“, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.<sup>2)</sup>

Außer dem Offizial mußte von Anfang an wenigstens ein Notar als Protokollführer bei den Gerichtsverhandlungen gegenwärtig sein; dazu kamen ein Schreiber und Diener. Als Vertreter der Anklagebehörde fungierte der procurator fiscalis. Von Bischof Ferdinand von Fürstenberg wurden dem Offizial Mitrichter, Assessoren, beigegeben.<sup>3)</sup> Zur Zeit der Auflösung des alten Bistums 1802 bestand das Offizialatsgericht aus dem Offizial als Direktor und vier Beisitzern.

Der Sitz des Offizialatsgerichtes war naturgemäß die Diözesanhauptstadt Paderborn. Eine zeitweilige Verlegung der Behörde erfolgte unter Bischof Wilhelm von Berg (1399–1415) von Paderborn nach Bielefeld wegen der Angriffe, denen der damalige Offizial Gobelin Person in Paderborn ausgesetzt war. Das Domkapitel widersprach zwar der Verlegung, wollte aber andererseits keine Bürgschaft für die Sicherheit des Offizials in Paderborn übernehmen. Indessen hat mit der Regierungstätigkeit des genannten Bischofs auch das Offizialat in Bielefeld bald sein Ende gefunden.<sup>4)</sup> Das Domkapitel legte Wert darauf, daß das Offizialat in Paderborn auch von den auswärts residierenden Bischöfen belassen wurde und verpflichtete z. B. 1508 den Bischof Erich von Osnabrück eigens dazu in der Wahlkapitulation. Die Gerichtsstätte war das Paradies des Domes zu Paderborn, welches häufig als „der gewöhnliche Ort, wo das Gericht gehalten zu werden pflegte“, in den Urkunden genannt wird.<sup>5)</sup>

### c) Die Generalvikare.

Der gebräuchlichste Titel, den die Offiziale lange Zeit führen, ist: officialis curiae Paderbornensis et vicarius in spiritualibus generalis, oder auch in spiritualibus vicarius et officialis generalis. Damit ist bereits die Tätigkeit der Offiziale auch in der Verwaltung der Diözese angedeutet. In anderen Diözesen schritt man schon bald zur Trennung der Verwaltung von der Gerichts-

<sup>1)</sup> Th. Kraayvanger, a. a. O. S. 17.

<sup>2)</sup> Act. 6 im Archiv des Paderborner Altertumsvereins.

<sup>3)</sup> Der Bischof bemerkt in seiner Relatio, daß bis dahin der Offizial allein dem Gerichte vorgestanden, daß er ihm aber ad sublevandos labores 2 assessores, beide iur. utr. doctores, beigegeben habe. Die Notarii und procuratores konnten, wie der Bischof bemerkt, auch für das Hofgericht tätig sein.

<sup>4)</sup> Daß das Gericht in Bielefeld belassen worden sei, kann aus der Wahlkapitulation von 1508 nicht gefolgert werden. Wie aus verschiedenen Urkunden deutlich hervorgeht, amtierten die Offiziale während des 15. Jahrhunderts in Paderborn. Rosenkranz a. a. O., S. 138 irrt also mit seiner Vermutung, daß das Gericht bis zu Anfang des 16. Jahrh. in Bielefeld blieb. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 42, ist ihm darin gefolgt. Vergl. unten S. 23a.

<sup>5)</sup> Z. B.: Stolte, Archiv II, S. 323. Der Offizial Johannes von Hamm gibt ein Urteil 1465 Aug. 28: in paradiso ecclesie in loco solito et consueto pro tribunali sedens. — Die Urkunde enthält auch die üblichen Formeln für die Verhängung der Exkommunikation über diejenigen, welche sich der richterlichen Sentenz nicht fügen wollten.

barkeit.<sup>1)</sup> Die Verwaltung führte der Generalvikar, während dem Offizial die Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb. In Paderborn hat man diesen Schritt erst seit dem Tode des Bischofs Theodor von Fürstenberg vollzogen. Die Diözese war klein, und darum konnte auch ein einziger Beamter füglich beide Geschäftsgruppen erledigen. Die Verwaltungstätigkeit der Offiziale im Benefizialwesen tritt in den erhaltenen Urkunden am meisten zutage. Die Neubegründung der Benefizien wird vom Offizial bestätigt, er schreibt den Benefiziaten ihre Pflichten vor, regelt die Änderungen in der Gottesdienstordnung, nimmt die Präsentationen auf die Benefizien entgegen und besetzt die Stellen. Aber auch die übrigen Verwaltungsgeschäfte hat er in Vertretung des Bischofs gehandhabt.

Als der Erzbischof von Köln, Ferdinand Herzog von Bayern, zu seinen vier Bistümern 1618 noch Paderborn erhielt, bestellte er den energischen und bereits in manchen Kämpfen um die Erhaltung des Katholizismus bewährten Minoriten Johannes Pelcking zum Weihbischof in Paderborn und übertrug ihm auch das Amt des Generalvikars. Von dieser Zeit an pflegten die Paderborner Bischöfe besondere Generalvikare zu ernennen; auch nach Pelcking führen bisweilen die Weihbischofe die Verwaltungsgeschäfte als Generalvikar. Jedenfalls hielt man im Prinzip seit jener Zeit an der Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit fest. Die Aufsicht über den Klerus, die Visitationen, der Erlaß von Geboten, Verordnungen und Befehlen ging nunmehr von dem Generalvikariate aus. In der Zeit des Übergangs von der alten zur neuen Diözese Paderborn erfuhr unter dem letzten Offizial, Richard Dammers, das Offizialat eine Umgestaltung und verschwand zuletzt ganz, indem nunmehr das Generalvikariat die Funktionen der Gerichtsbehörde mitübernahm.

### Als Offiziale bzw. Generalvikare fungierten:<sup>2)</sup>

Offiziale	Generalvikare
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Magister Ludolfus (1309. 1319).</li> <li>2. Magister Conradus de Wittenberg. 1333.</li> <li>3. Theodericus de Graulo (vor 1355. 1361).</li> <li>4. Eppo (um 1370).</li> <li>5. Conrad Thuß (1399. 1404).</li> <li>6. Johann von Driburg (1402).</li> <li>7. Gerhard Schuddekromen<sup>3)</sup> (1408 zum ersten Male bis ca. 1409, Aug. 3; zum zweiten Male 1414. 1432).</li> </ol>	

<sup>1)</sup> Vergl. Hilling, Halberstädter Offiziale. S. 18 f.

<sup>2)</sup> Für die Liste der Offiziale vergl. im allgemeinen Julius Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 190 ff.; ferner die Westf. Ztschr.; die vielen Einzelbelege im Reg. s. v. Paderborn, Bischöfl. Offizialatsgericht. — Weitere Einzelbelege bei Stolte, Archiv a. a. O. passim. Genannt ist, wenn zwei Daten stehen, das Anfangs- und Endjahr des Vorkommens.

<sup>3)</sup> Die Frage, wer zur Zeit des Elekten Wilhelm von Berg das Offizialat geführt habe, ist wegen der Person des Paderborner Geschichtsschreibers Gobelin Person mit viel Interesse erörtert worden. Vergl. Wigands Archiv III (1828), S. 186 ff. Westf. Ztschr. VI, S. 1 ff. Evelt, a. a. O., S. 191 f. Abels, War Gobelin Person Offizial des Bistums Paderborn? Westf. Ztschr. 52II, 151. Die Sache ist geklärt von Max Jansen, in seiner Ausg. des Cosmidromius, S. XX ff. In den Urkunden tritt Gobelin zuerst als Offizial auf



Offiziale	Generalvikare
8. Gobelinus Person (von ca. 1409 Aug. 18, bis 1411). 9. Johannes Pictoris. 1410 Aug. 18. 10. Heinrich Schülde. 1434. 1450. 11. Johann von Hamm. 1453. 1467. 12. Dietrich Sterneberg. 1472. 1492. 13. Johann Loß. 1494. 1503. <sup>1)</sup> 14. Konrad von der Wipper (Wippermann). 1506. 1516. 15. Johann Nolten. 1518. 16. Friedrich Wedemeyer (Wiedemeyer). 1519. 1530. 17. Johann Spordk. 1531. 18. Konrad von der Moelen (Thormollen). 1532. 1572. 19. Lic. iur. utr. Lubert Meyer. 1576. 1577. 20. Heinrich Westfalen. 1598. 21. Michael Kleinsorgen. 1606. 22. Michael Keyenhoff. 1607. 23. Dr. iur. utr. Theodor Matthijus. 1607. 1618. 24. Hermann von Plettenberg, gt. Herting (unter Ferdinand von Bayern). 1623. 1642. 1656.	
25. Dr. iur. utr. Wilhelm von Imbsen.	1. Johannes Peldking, Weihbischof. 1620 bis 1642. 2. Bernhard Frick. 1637 bis 1655. 3. Hermann von Plettenberg, gt. Herting. 1655 – 1669. 4. Heinrich von Keller, gt. Schlunkrabe. 1670 bis 1674. 5. Laurentius a Dript, O. S. B. † 27. April 1686.
26. Iur. utr. lic. Theodor Holter. 1685. † 1734.	

am 24. Sept. 1409; am 24. Dez. 1409 urkundet er als Gobelinus officialis curie Paderburnensis ac . . . . Wilhelmi de Monte electi Paderburnensis vicarius in spiritualibus generalis. Gerhard Schuddekromen wird sein Amt als Gegner der Politik Wilhelms niedergelegt oder verloren haben. Während der Reise Gobelins nach Italien 1410 fungierte als Offizial Wilhelms Johannes Pictoris; aber im Dezember 1410 ist Gobelin als Offizial wieder bezeugt. Gegen ihn richteten sich dann auch die Anschläge, welche die Verlegung der Offizialatsbehörde von Paderborn nach Bielefeld zur Folge hatten. Indessen fiel das Amt Gobelins doch dem Gegner zum Opfer; bereits 1411 erscheint Gobelin als Bielefelder Kanoniker in einer vom officialis curie Paderburnensis ausgestellten Urkunde. 1414 wird als Paderborner Offizial Johannes genannt; das wird eben der von Wilhelm von Berg für das Bistum (in Bielefeld) zurückgelassene Offizial und Generalvikar (Gobellini Cosmidromius l. c. p. 206: certos vicarios suos unum videlicet in pontificalibus, alium officialem et vicarium in spiritualibus generalem in dioecesi sua Paderburnensi reliquerat) sein. Das Domkapitel verjagte diesem jedoch seine Anerkennung und berief den bis 1409 beamteten Gerhard Schuddekromen wieder (Cosmidrom. l. c.: „certum quendam alium officialem curie Paderburnensis“). Seit der friedlichen Beilegung des Streites Wilhelms von Berg mit Dietrich von Mörs hatte dann überhaupt das Bielefelder Offizialat seine Bedeutung verloren und Gerhard führte sein Amt in Paderborn noch lange (seit 1415 bis mindestens 1432). Der von Bessen I, 290 f. und von Evelt a. a. O., S. 191 genannte Wilhelm von Driburg läßt sich als Offizial nicht einreihen. Ob es sich bei der Erwähnung eines Paderborner Offizials Kystemecker in einer Nachricht vom 23. Dezember 1408 (wo Gerhard Schuddekromen bereits Offizial war) Lipp. Reg. III, Nr. 1677, Note um einen Irrtum handelt, bleibe dahingestellt.

<sup>1)</sup> Stolte, Archiv 344: 1478 Mai 18 ist Johannes Loß bereits Richter; unter den Zeugen ist Johannes Kopperslegers, weiland Offizial; ob dieser identisch ist mit Johann von Hamm?

Offiziale	Generalvikare
27. Johann Ferdinand Ignaz von Vogelius bis 1755.	6. Dr. theol. Jodocus Frihoff, zuerst commissarius, dann vicarius generalis in spiritualibus. † 1714.
28. Friedrich Christian von Vogelius. † 1780.	7. Dr. theol. Bernhard Jodocus Brüll seit 21. Aug. 1714.
29. Joseph Ludwig Gleseker. † 1797.	8. Pantaleon Bruns, von 1722–26 administrator apostolicus der Diözese, dann Generalvikar. † 1727; auch Weihbischof.
30. Ferdinand Georg Schnur bis 1799.	9. Bernhard Ignaz von Wydenbrück. † 1755.
31. Richard Dammers bis 1803.	10. Johann Ignaz von Vogelius. 1755–1759.
	11. Johann Adolf Dierna. 1789–1799.
	12. Ferdinand Georg Schnur seit 1799 bis † 1803.

**In der neuen Diözese Paderborn:**

- |   |   |
|---|---|
| 32. (1.) Johannes Peine vom 1. Februar 1857 bis 1864; wurde Generalvikar. | 13. (1.) Dr. Richard Dammers seit 29. Mai 1803; er wurde noch 1827 interimistisch vom Bischof Friedrich Klemens mit der Führung der Geschäfte betraut; dann wurde Generalvikar  |
| 33. (2.) Kaspar Drobe vom 2. Januar 1864 bis 1875.                        | 14. (2.) Dr. Heinrich Driike am 21. März 1827; er wurde neuernannt von Bischof Richard Dammers am 16. Sept. 1842 und starb als Kapitelsvikar 20. Nov. 1844.   |
|   | 15. (3.) Ihm folgte als Kapitelsvikar Johannes Boekamp, der am 15. Oktober 1845 von Bischof Franz Drepper zum Generalvikar ernannt wurde; er verwaltete das Amt bis zum Tode dieses Bischofs (5. Nov. 1855) und wurde dann Kapitelsvikar. |
|   | 16. (4.) Johannes Franz Wasmuth vom 1. Februar 1857–1863, wo er resignierte.  |
|   | 17. (5.) Johannes Peine vom 2. Januar 1864 bis 18. Januar 1875.   |
|   | 18. (6.) Anton Bieling vom 13. Juni 1882 bis 10. Aug. 1884.   |
|   | 19. (7.) Dr. Georg Berhorst vom 30. Sept. 1884 bis 6. Juni 1889.  |
|   | 20. (8.) Dr. Franz Xaver Schulte vom 7. Juni 1889 bis 7. März 1891.   |
|   | 21. (9.) Heinrich Wigger vom 1. Mai 1892 bis 31. Oktober 1901.  |
| 34. (3.) Dr. Christian Stamm vom 10. Januar 1906 ab.                      | 22. (10.) Joseph Schütz vom 31. Oktober 1901 bis † 22. Dez. 1912.   |
|   | 23. (11.) Kaspar Klein vom 28. Dez. 1912 ab.  |

**d) Die Weihbischofe.**

Der Weihbischof (ep. auxiliaris, ep. suffraganeus, ep. in partibus infidelium, ep. titularis vicarius in pontificalibus generalis) hatte allgemein die Vollmacht, Pontifikalhandlungen nach der Erlaubnis des Bischofs in der Diözese vorzunehmen. Zunächst finden wir in der Diözese Paderborn aus den Ostsee-Provinzen vertriebene Bischöfe nur gelegentlich in einem besonderen Auftrage der Paderborner Bischöfe tätig; so wird der berühmte Bischof von Selburg

(ep. Selonensis) Bernard Edelherr zur Lippe auch bei seinem Verweilen im Paderborner Sprengel (1222/23) bischöfliche Amtshandlungen vorgenommen haben. In besonderen Fällen vertraten den Paderborner Bischof auch Dietrich, Bischof von Wirland (ep. Vironensis; 1251), und Hermann, Bischof von Samland (ep. Sambiensis; 1281).

Die dann in der Diözese stellvertretend für den Fürstbischof wirkenden Bischöfe können als eigentliche Weihbischöfe bezeichnet werden. Ihren Titel hatten sie von orientalischen Bistümern in *partibus infidelium*. Die ersten nahmen jedoch ihre Pontifikalhandlungen noch mehr gelegentlich vor: so Hermann ep. Belonvilonensis (1320, 1328, 1330, 1331), Albert ep. Ikonensis und Johannes ep. Cusipolensis; die beiden letzteren wirkten unter Bischof Balduin von Steinfurt (1341–61).

Mit dem Regierungsantritte des Bischofs Heinrich III. von Spiegel (1361 bis 1380) wird die Stellung der Weihbischöfe geändert. Bis dahin hatten sie nur als Delegierte des Bischofs funktioniert; nunmehr werden sie eigentliche Beamte, die den Titel *vicarius in pontificalibus generalis* mit Recht führen können. Die Änderung wurde dadurch notwendig, daß der Fürstbischof überhaupt die *potestas ordinis* nicht selbst ausübte. Schon Bischof Otto von Rietberg (1277–1307) hatte jahrelang den Empfang der Bischofskonsekration verschoben. Nun vollzog Heinrich III. überhaupt keine Pontifikalhandlung mehr; seinem Beispiele folgten die Fürstbischöfe auf lange Zeit. Sie waren also auf die dauernde Tätigkeit ihrer Weihbischöfe angewiesen. Aber auch solche Bischöfe, welche wieder selbst bischöfliche Amtshandlungen vornahmen, hielten in der Regel an dem Institute der Weihbischöfe fest. Nur in der Reformationszeit, dann später unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg (1661 bis 1683) und seit 1763–1824 entbehrte die Diözese des eigenen Weihbischofs. Wenn im Mittelalter unter einem Fürstbischofe zu gleicher Zeit zwei oder unter Bischof Simon III. (1463–1498) sogar drei Weihbischöfe genannt werden, so ist zu beachten, daß diese Weihbischöfe zugleich auch in den benachbarten Diözesen: Minden, Osnabrück, Münster und Mainz zur Vornahme der Weihhandlungen von den Bischöfen beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Die Rechte der Weihbischöfe richteten sich nach dem Auftrage des Bischofs; die oben genannten, gelegentlich wirkenden Weihbischöfe erhielten ein Spezialmandat (*in hac parte episcopi Paderbornensis vices gerentes* und ähnlich). Durch die Ernennung jedoch zum *vicarius in pontificalibus generalis* bekam der Weihbischof das Recht zur Vornahme der bischöflichen Weihhandlungen: Erteilung der ordines, Abtsweihen, Konsekration der heiligen Öle, der Kirchen, Altäre, Kelche usw. Der Generalvikar Laurentius a Dript schreibt für seine Zeit (1674–84) dem Weihbischöfe auch das Recht zu, die Dimissorien auszustellen; der Generalvikar sei dazu nur berechtigt, wenn ein Weihbischof in der Diözese nicht vorhanden sei. Letzterer könne ferner von den bischöflichen Reservaten absolvieren, überall unbehindert in der Diözese predigen, katechisieren, Sakramente spenden und bei all seinen Amtshandlungen auch die bischöflichen Insignien tragen und auch den Bischofsstab führen. Ein besonderes Recht hatte für jene Zeit der Weihbischof als Praeses des *concilium seu consistorium ecclesiasticum*. Es war das die von Bischof Ferdinand von Fürstenberg eingerichtete Examenkommission für die Prüfungen im Seminar- und Pfarrkonkurse.

Außer dem Amte des *episcopus auxiliaris* versahen einige Weihbischöfe noch die Geschäfte eines Generalvikars; hierfür bedurften sie jedoch der besonderen Berufung. So waren die bedeutendsten Paderborner Weihbischöfe:

Johannes Pelcking und Bernhard Frick zugleich Generalvikare. Der Weihbischof Pantaleon Bruns, Abt von Abdinghof, leitete die Diözese als administrator apostolicus 1722–26 und wurde dann Generalvikar (1726–27). Unter den Paderborner Weihbischofen waren hervorragende Männer, die sich ein bleibendes Verdienst um die Diözese erworben haben. Zu den Zeiten, wo die Bischöfe ganz durch die weltlichen Sorgen ihrer fürstlichen Regierung in Anspruch genommen wurden, oder wo das Paderborner Land unter der Leitung auswärtiger Bischöfe stand, haben sie allein das Priestertum fortgepflanzt und die Verbindung der Gläubigen mit dem bischöflichen Amte aufrecht erhalten.

Bei dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die nur gelegentlich in der Diözese wirkenden Titularbischofe ohne Nummern mitaufgeführt.<sup>1)</sup>

Theodoricus (Cisterciensis) ep. Esthoniensis (1211).

Bernardus de Lippia (Cisterciensis) ep. Selonensis (1218. 1222).

Theodoricus (ord. Minorum) ep. Vironensis (1247–71).

Hermanus de Colonia (ord. Minorum) ep. Sambiensis (1275–1302).

1. Fr. Hermanus ep. Belonvilonensis (1312–35).<sup>2)</sup>
2. Albertus ep. Ikonensis.
3. Johannes ep. Cusipolensis (Chrysopolitanus?).
4. Conradus de Heylbecke (ord. Praedic.), ep. Orthosiensis 1363.
5. Wilhelmus (ord. Praedic.) ep. Citrensis (1385–88).<sup>3)</sup>
6. Conradus de Arnsberg (ord. Carmel.) ep. Albicastroensis 1391.
7. Eberhardus de Villaco (ord. Praedic.), ep. Tefelicensis (1394–1413).<sup>4)</sup>
8. Antonius de Tremonia (ord. Minorum) olim ep. Naturensis (1412).<sup>5)</sup>
9. Albertus ep. Tefelicensis (unter Wilhelm von Berg) 1400.
10. Johannes Morin ep. Juliadensis (1416).
11. Hermanus de Gehrden ep. Citrensis (1432–71).<sup>6)</sup>
12. Henricus ep. Adrimitanus (1433).
13. Johannes Fabri (ord. Minorum) ep. Larissensis (1437).
14. Johannes Schulte (Praefecti, ord. Erem. s. Aug.) ep. Syronen. 1458, † 1489 Juni 15.<sup>7)</sup>
15. Johannes (ord. Erem. s. Aug.), ep. Missinensis 1463.
16. Henricus Wonst (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1463.
17. Johannes Immink (ord. Erem. s. Aug.), ep. Tefelicensis 1469–83.
18. Johannes Velmecher de Fritzlaria (ord. Min.), ep. Adrimitanus 1481 Juni 18. — 1504.<sup>8)</sup>  
Johannes Tidan seu Tideln (ord. Praed.), ep. Missinen. (1477 Febr. 6 — † 1501 Juli 28). 1487.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Zu der Liste der Weihbischofe ist zu vergl.: Julius Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn. Paderborn 1869. Derselbe, Die Weihbischofe von Paderborn. Nachträge. Paderborn 1879. Eubel, Hierarchia catholica. Besonders II, 309.

<sup>2)</sup> Er ist als der erste eigentliche Paderborner Weihbischof, der freilich auch in anderen Diözesen wirkte, anzuführen. Vergl. seine Amtsbezeichnungen bei Evelt, S. 25 ff. u. S. 181.

<sup>3)</sup> Bei Eubel II, 309 steht wohl infolge eines Druckfehlers „Petrus“ ep. Citren, zumal auch unter Minden Guilelmus angeführt ist; s. auch I, 195 und F. X. Schrader, Die Weihbischofe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14.–16. Jahrh. Westf. Ztschr. 55 II (1897), S. 28 ff.

<sup>4)</sup> Der bei Eubel II, 309 genannte Leonardus Tefel. ist identisch mit dem auch angeführten Eberhardus; vergl. I, 502.

<sup>5)</sup> Nur genannt bei Eubel II, 309 und I, 374. Er war Lektor der Theologie in Dortmund, wurde am 15. Januar 1392 zum Bischof von Athyra (Naturensis), Suffr. von Konstantinopel, präkonisiert; er resignierte auf das Bistum, und am 18. Januar 1402 folgte ihm darin Johannes ord. Erem. s. Aug. In den Diözesen Münster und Osnabrück ist seine Tätigkeit von 1392–1420 bezeugt.

<sup>6)</sup> Eubel führt II, 309 und I, 195 an: Hermanus Citren. 1428/35; er ist indessen wohl identisch mit dem hier benannten Hermanus Citren, der 1432 März 26 präkonisiert wurde; vergl. II, 144. Evelt, S. 49 und Nachträge, S. 19 ff.

<sup>7)</sup> Dazu auch Schrader, a. a. O., S. 49.

<sup>8)</sup> Eubel II, 90 setzt die Präkonisierung an auf 1481 Juni 18, während Evelt, Nachträge, S. 26, nach Wadding, Annal. ord. fr. Min. VII ad an. 1488, Nr. 22 den 18. Juli nennt.

<sup>9)</sup> Eubel II, 214. Schrader, S. 69 f.

19. Albertus Engel (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1493 April 18 — 1498.
20. Johannes Sartoris de Tremonia (ord. Min.) ep. Tefelicensis. 1507 April 19 — 1551 (?).  
Laurentius Fabritius, ep. Cyrenensis 1589.  
Nicolaus Arresdoff, ep. Aconensis 1598—1616.
21. Johannes Pelcking (ord. Min.) ep. Cardicensis 1620 — † 1642 Dezember 28.
22. Bernard Frick (ord. s. Francisci Convent.), ep. Cardicensis 1645 April 2 — † 1655 März 31.  
Peter von Walenburg, ep. Mysiensis 1660.  
Nicolaus Stenonis (Steno) 1680 — † 1686 Nov. 25.  
Otto von Bronckhorst, ep. Columbricensis. 1704.  
Augustinus Steffani, ep. Spigacensis 1710—1718.
23. Pantaleon Bruns, O. S. B., ep. Thyatirensis, praec. 1721 Jan. 20. — † 1727 Dez. 15.
24. Winimar Knipschildt, O. S. B., ep. Myndensis, cons. 1729 Octob. 16 — † 1732 Mai 23.
25. Meinwerk Kaup, O. S. B., ep. Callinicensis, cons. 1733 Nov. 1 — † 1745 Juli 24.
26. Johann Christoph Franz von Crass, ep. Dibonensis, cons. 1746 Mai 22 — † 1751 März 26.
27. Joseph Franz Graf von Gondola, O. S. B., ep. Tempensis, 1752 — schied bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Wilhelm Anton von Aßeburg (cons. 1763 Juni 26) aus seiner Tätigkeit.  
Gelegentliche Aushilfe leisteten die Hildesheimer Weihbischöfe Ludwig Hatteisen (1765) und v. Wendt, (1785) sowie der aus Le Mans vertriebene Bischof Franz Caspar von Souffroy (1795—99), der Bischof von Aire, Sebastian Carl Philibert de Roger (1795) und der Lütticher Weihbischof Casimir Anton von Stockheim 1801.

Der Übersicht wegen seien hier sogleich die Weihbischöfe seit Errichtung der neuen Diözese Paderborn angefügt:

28. (1.) Richard Dammers, seit dem 13. April 1823 Vicarius Apostolicus für die mit der Diözese Paderborn 1821 neu vereinigten Gebiete; ep. Tiberiadensis, konsekriert 24. Aug. 1824; seit 23. Aug. 1842 Bischof von Paderborn.
29. (2.) Anton Holtgreven, ep. Lycopolicensis (Ägypten), konsekriert 24. August 1843 — † 29. Sept. 1848.
30. (3.) Joseph Freusberg, ep. Sidymensis (Kleinasien), konsekr. 14. Mai 1854 — † 14. November 1889.
31. (4.) Augustinus Godel, ep. Azotensis, konsekr. 22. Juni 1890 — † 11. Mai 1912.
32. (5.) Heinrich Hähling von Lanznauer, konsekr. 24. Oktober 1912. Ad multos annos.

### 3. Das Domkapitel.<sup>1)</sup>

#### a) Das Domkapitel als Korporation.

Schon bald nach dem Einzuge in seinen Bischofssitz wird Bischof Hathumar auch für sich und die Geistlichkeit seiner Umgebung ein besonderes Heim, das monasterium oder claustrum eingerichtet haben, wo er eine vita communis mit ihnen führte. Durch die canones des Aachener Konzils 817 wurde diese kanonische Lebensweise näher bestimmt. Eine gewisse Änderung darin wurde zunächst durch die Einrichtung besonderer Pfarreien in der Bischofsstadt herbeigeführt; um ungefähr 1000 bestehen außer der Dompfarrei (inferioris chori) noch die an der Markkirche (ad s. Pancratium) und der Gaukirche (ad s. Udalricum). Die Kanoniker am Dome konnten nun ihre Tätigkeit ausschließlich dem Chordienste im Dom und der Anteilnahme an der Diözesanverwaltung zuwenden und unterschieden sich durch eine höhere Stellung vom übrigen Klerus der Stadt und Diözese. Als Bischof Meinwerk das Domkapitel durch seine Schenkungen reichlich ausgestattet und durch den Bau eines eigenen Bischofspalastes dokumentierte, daß

<sup>1)</sup> Vergl. dazu Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911; für die spätere Zeit: Rosenkranz, Verfassung a. a. O., S. 88 ff. Für die Zeit der Aufhebung: Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 133 ff., 164 ff. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800—1830. Westf. Ztschr. 61 (1903), S. 179 ff.

der Bischof nicht mit den Kanonikern gemeinsam mehr lebte, suchten die Kanoniker selbst sich der *vita communis* zu entziehen. Ihr erster Versuch in dieser Richtung nach dem Brande des Domklosters 1058 scheiterte am Widerstande des Bischofs Imad; aber 1228 war unter Bischof Bernhard IV. das Ziel erreicht. Nunmehr wohnten die Domherren in eigenen Kurien, Wohn- mit Wirtschaftsgebäuden. Propst und Dechant hatten Amtswohnungen; sonst konnten die Kurien von den Kanonikern nach der Anciennität optiert werden. Ein kümmerlicher Rest der *vita communis* war späterhin der sogenannte Kappengang der jungen Domherren.

In ständischer Hinsicht<sup>1)</sup> werden dem Domkapitel wohl von Anfang an nur Freie angehört haben, wozu auch die späteren Mitglieder aus dem Ministerialadel zu rechnen wären. 1341 waren faktisch alle Kapitulare bereits adelig, und 1434 betont das Kapitel, daß seine Mitglieder nach alten Statuten Barone, Nobiles oder wenigstens Ritter sein mußten; 1480 bestätigte Sixtus IV. dieses Herkommen, und 100 Jahre später wurde ein Statut auf Aufschwörung der Domkapitulare mit 16 Ahnen erlassen.<sup>2)</sup>

Die Zahl der Kapitularpräbenden wurde 1231 auf 24, die der Knabenpräbenden auf sechs festgesetzt; jedoch waren selten alle Stellen besetzt. 1591 wurde im Interesse der Bezüge an Präsenzgeldern statuiert, daß außer Propst und Dekan faktisch nur zwölf Domherren gleichzeitig am Dom anwesend sein sollten.

Die Kapitelsverfassung hatte in Paderborn von der anderer Domkapitel einige Verschiedenheiten. An der Spitze stand als erster Prälat der Dompropst mit der Sorge für die Vertretung aller äußeren Rechte des Kapitels und für die Gesamtverwaltung; als erster Dompropst wird Nithing genannt 1015.<sup>3)</sup> Der zweite Prälat war der Dekan oder Dechant. Auch für diese Würde wird 1015 der erste Inhaber genannt: Haica. Der Dekan hatte die eigentliche Disziplinargewalt im Kapitel. Zu den Prälaturen wurden dann auch noch die Ämter gerechnet, mit denen ein Archidiaconat verbunden war: das des Kämmerers (*camerarius*), des Custos (*thesaurarius*) und des Kantors. Der Kämmerer hatte auch die Pflicht, die Abgaben von städtischen Verkaufsartikeln, besonders Brot und Bier, einzuziehen; lange Streitigkeiten knüpften sich an diese Berechtigte. Doch wurden 1279 die Abgaben in eine jährliche feste Entschädigung umgewandelt, welche an den Kämmerer zu entrichten war. Der Schatzmeister (*thesaurarius, custos*) hatte die Obsee über die kirchlichen Gebäude und Geräte, besonders die in der Sakristei und Schatzkammer aufbewahrten Paramente und Kleinodien; seit 1413 war ein Vikar mit der *custodia sacristiae* betraut; er mußte dort auch schlafen, um Diebstähle zu verhüten. — Seit 1231 wurde auch die Cantoria zur Prälatur erhoben und ihr ein Archidiaconat zugeteilt; bis dahin hatte die Besetzung des Amtes, dessen Obliegenheiten durch den Namen gekennzeichnet sind, dem Dechanten zugestanden. Die eigentliche Arbeit in der Leitung des Gesanges leistete seit 1310 ein Vikar als *succentor*. — Die Obliegenheiten des Zellerars, Kellermeisters, welcher die Wirtschaftsführung unter dem Propste zu leiten hatte, und des Scholasticus duldeten ursprünglich kaum die Verbindung mit den

<sup>1)</sup> Johannes Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz*. Weimar 1908, S. 83 ff. U. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*. (Kirchenrechtl. Abhandlung, herausg. von Uir. Stutz, 63. und 64. Heft.) Stuttgart 1910, S. 66, 393.

<sup>2)</sup> Auch Steinhauer a. a. O., S. 179 f.

<sup>3)</sup> Die Stelle des Dompropstes wird zuerst unter Bischof Unwan (917–935) erwähnt (Westf. U. B. Abb. Nr. 3, S. 2 f.); Ehrhard, *cod. dipl.*, Nr. 87, Abf. 25, S. 70.

Archidiakonatsgeschäften. Der Scholasticus hatte die Leitung der Schule bzw. die Aufsicht über dieselbe; auch unterstand ihm das Archiv des Kapitels. Eine bestimmte Reihenfolge der Ämter nach der Würde tritt außer bei den beiden ersten Dignitäten nicht hervor.<sup>1)</sup> Die sogen. personatus verliehen keinen besonderen Rang, waren vielmehr besondere Vorrechte und Einnahmen an bestimmten Kirchen der Diözese; sie wurden zunächst den Dignitäten übertragen, waren aber seit 1477 in Option gegeben.

1230 werden auch besondere Vikare am Dome genannt: zwei Priester zur Vertretung des Propstes und Dekans beim Chordienste, ein Diakon und Subdiakon, außerdem zwei Benefiziaten. Die Stellen wurden rasch gemehrt, so daß 1420 am Dome 45 Vikare und Benefiziaten amtierten. Nur einige dieser Kleriker hatten eigene Wohnungen; die meisten wohnten im alten Domhofe. Hier waren auch die acht Chorknaben untergebracht, welche gemäß einer 1401 errichteten Stiftung für den gewöhnlichen Gesang im Domchore ausgewählt wurden.

Das Einkommen der Domkanoniker setzte sich zusammen aus der praebenda, dem Anteil, welcher aus den gemeinsamen Gütern des Kapitels gewährt wurde und den supplementa praebendae. Letztere waren die Einkünfte aus den sogenannten Obödienzen (bestimmte, den Domherren verliehene Güter), den Präsenzgeldern, besonderen Stiftungen, den Einnahmen aus der Verwaltung der Archidiakonate usw. Die neu aufgenommenen Kapitulare mußten erst die sogenannten Gnadenjahre abwarten, in denen das Einkommen der Stelle den Erben zur Tilgung etwaiger Schulden der früheren Stelleninhaber oder der Dombaukasse zufließt. Zuletzt waren es drei Gnadenjahre.

— Das Gesamteinkommen des Domkapitels hat man wohl für die letzte Zeit auf rund 100 000 Taler angegeben. Die „Behälter“ der Domherren hätten sich abgestuft von 1200–1800 Taler, die der Dignitären von 3000–5000 Taler.<sup>2)</sup> Indessen werden diese Summen reichlich hoch gegriffen sein. Nach den Berechnungen von 1804 bezifferte sich das Aktivvermögen nach Abzug der Passiven auf 1 198 572 Taler, 10 Schilling, 2 Pfennig. Das Gesamteinkommen wird angegeben auf 64 195 Taler, 18 Schilling, 4 Pfennig.<sup>3)</sup>

Die Korporationsrechte des Kapitels äußerten sich in den Kapitelsitzungen durch den Erlaß bindender Beschlüsse, in der Jurisdiktion über seine Mitglieder und in der selbständigen Vermögensverwaltung.

#### b) Die Mitwirkung des Domkapitels bei der Diözesanregierung.

α) Das Domkapitel war von Anfang an der „Senat“ des Bischofs, der den Rat des Kapitels gern in Anspruch nahm. Wenn der Bischof zunächst in

<sup>1)</sup> Die sogen. „priors“ hatten keinen höheren Rang, werden aber nach der Anciennität zuerst genannt; darüber Ohlberger, S. 62, und Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Berlin 1911, S. 63. Zuerst gehörten zu den priores, dem Presbyterium des Bischofs, auch der Propst von Büßdorf und der Abt von Abdinghof. — Bischof Ferdinand von Fürstenberg bemerkt in seiner Relatio, daß unter den 24 Kanonikaten zwei Dignitäten seien; die Ämter des cantor, thesaurarius, scholasticus und camerarius gewährten keine Prerogative. Damals waren am Dom noch 36 kleinere Benefizien, wovon die Jesuiten vier innehatten; die Inhaber der übrigen waren zum Chordienste verpflichtet. — Bei der Aufhebung waren am Dome: 24 Kapitulare, 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Schulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Meßdiener, 1 Organist, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger.

<sup>2)</sup> So Rosenkranz a. a. O., S. 101, und Ohlberger a. a. O., S. 22.

<sup>3)</sup> Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802–06. Paderborn 1905, S. 133 ff. Einzelheiten über die Verfassung des Stiftes und das Einkommen der einzelnen Stellen auch in dem Immediatbericht des Staatsministers von Angern über das Paderborner Domkapitel vom 22. Juni 1806, a. a. O., S. 163 ff.

freier EntschlieÙung den einstimmigen Bitten seines Klerus nicht widersprechen wollte,<sup>1)</sup> so wurde er mit der Zeit in manchen Dingen rechtlich an den Rat und die Einwilligung des Kapitels gebunden.<sup>2)</sup> Der Konsens wird vom Kapitel ausgesprochen in allen die gesamte Diözese betreffenden Angelegenheiten, namentlich aber zu allen Veränderungen des Kirchenvermögens bei Käufen, Verkäufen, Belastungen usw. Einseitig getroffenen Maßnahmen gab das Kapitel auch wohl noch nachträglich seine Einwilligung. Diese Rechte des Kapitels traten zu jenen Zeiten am deutlichsten, aber auch am segensreichsten hervor, wenn die Bischöfe durch Krankheiten oder Altersschwäche in den Regierungsgeschäften behindert waren, oder wenn auswärtige Bischöfe das Bistum administrierten: so 1299 unter Bischof Otto von Rietberg, 1491 unter Bischof Simon III. von der Lippe; zur Zeit der Administration des Erzbischofs Dietrich von Mörs von Köln hat das Domkapitel durch sein energisches Eintreten (1429–1444) für die Rechte des Bistums allein seinen Bestand gerettet. Und wenn auch zur Reformationszeit schließlich eine Reihe Domkapitulare dem Protestantismus anhängen, so hatte hier doch die katholische Kirche ihren stärksten Rückhalt, und die Wahl Theodors von Fürstenberg ist für den Katholizismus im Lande entscheidend gewesen.

β) Außer der ständigen Anteilnahme an der Gesamtverwaltung der Diözese stellte das Domkapitel dem Bischof in seinen Mitgliedern stets geeignete Personen für besondere Aufträge zu diplomatischen Verhandlungen, Ordnung von Rechtsangelegenheiten usw. Seit Begründung der Archidiaconatssprengel lag fast die ganze Verwaltung der Archidiaconate in den Händen der Domherren; der Einfluß des Kapitels auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse innerhalb der Diözese war dadurch ein großer. Zur Zeit des großen Schismas sollte das Kapitel selbst auf Wunsch des Elekten Wilhelm von Berg darüber befinden, welchem Papste man sich anschließen wolle.

γ) Bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles führte von Anfang an das Kapitel die Leitung der Diözese, wenn auch zunächst die Verwaltung unter der Mitwirkung besonderer „Visitatoren“ vor sich ging. Aber seit dem 12. Jahrh. wurde die Geschäftsführung des Kapitels *sede vacante* allgemein anerkannt; später ließ das Kapitel bisweilen Denkmünzen an die Zwischenregierung schlagen. Die Besetzung des Bischöflichen Stuhles<sup>3)</sup> hat stets, wenn sie nicht durch die Ernennung der Bischöfe seitens der Könige erfolgte, zumeist vom Kapitel abgehungen. Seine Bedeutung wurde durch das Wormser Konkordat in dieser Hinsicht nur erhöht, und gegenüber den Ansprüchen des Buzdorststiftes und des Abtes von Abdinghof wußte das Kapitel 1223 die Ausschließlichkeit seines Wahlrechtes durchzusetzen.<sup>4)</sup> Durch die päpstliche Provision wurde das Wahlrecht zwar einige Mal durchbrochen, aber der 1399 von Papst Bonifaz IX. gesandte Bertrandus de Arassanis gab wegen des

<sup>1)</sup> Westf. u.-B. Additamenta, bearbeitet von R. Wilmans, Nr. 3, S. 2 f.: „Mihi promittenti nihil eis unanimiter rogantibus contradicere“ sagt Bischof Unwan (917–935). Die Kanoniker werden angeführt als *praepositus monasterii cum senatu*.

<sup>2)</sup> Der geschichtliche Verlauf, wie der „Rat“ des Kapitels für den Bischof wertloser, der „Konsens“ aber rechtlich notwendiger wurde, ist angedeutet bei Rubin, Verwaltungsorganisation, S. 62 ff., Ohlberger, S. 85 ff.

<sup>3)</sup> Für die älteste Zeit vergl. Franz Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1222. Paderborn 1912, und speziell für Paderborn: Derselbe, Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate. Theol. u. Glaube. I. (1909), S. 539 ff.

<sup>4)</sup> Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256–1389. Paderborn 1889, S. 1 ff. (= 193 ff.). Ohlberger, S. 99 f.



hartnäckigen Widerstandes in Paderborn das ihm providierte Bistum auf, und seitdem wurde das Wahlrecht des Kapitels von den Päpsten beachtet. Die eigenen Rechte wußte das Domkapitel dann noch zu sichern durch die Wahlkapitulationen, von denen die für die Wahl des Bischofs Simon von der Lippe aus dem Jahre 1247 zuerst vollständig erhalten geblieben ist. Da so die Bischöfe zumeist aus den Kreisen des Domkapitels und nach seiner Entschliebung bestellt wurden, ist das Domkapitel für die Leitung der alten Diözese bis zur Auflösung bestimmend gewesen. Freilich wußten kraftvolle Persönlichkeiten unter den Bischöfen gleichwohl ihrer Regierungsweise den eigenen Stempel aufzudrücken. Als erster der drei Landstände und durch die Teilnahme an dem ständigen „Rate“ und durch die Sitze in der „Kanzlei“ des Bischofs hatte das Kapitel auch auf die weltliche Regierung des Fürstbistums hervorragenden Einfluß.<sup>1)</sup>

#### 4. Die Erziehung des Klerus.<sup>2)</sup>

a) Das Bistum Paderborn, eine Stiftung Karls des Großen, hat zunächst auch die durch die karolingische Gesetzgebung geforderten Bildungsanstalten eingerichtet, soweit der noch unvollendete Zustand der Diözesanorganisation es zuließ. Dazu gehörte vor allem die Begründung einer Schule an der Hauptkirche der Diözese. Vorbild für die innere Einrichtung und den belebenden Geist dieser Anstalt war die Würzburger Schule.<sup>3)</sup> Hier hatten die edelen sächsischen Jünglinge Hathumar und Badurad nicht nur Unterweisung in Wissenschaft und christlicher Lehre, sondern auch wahre Herzensbildung erfahren, so daß sie als seeleneifrige Apostel und tatkräftige Oberhirten den bischöflichen Sprengel ihrer Heimat zu leiten wußten. So dürftig auch die Nachrichten über das Gesamtwirken Badurads sein mögen, sie heben doch mit großer Bestimmtheit die besondere Obsorge dieses Bischofs für die Erziehung des Klerus hervor. Der erste Charakter der Paderborner Domschule ist ihr gewiß in der nächstfolgenden Zeit erhalten geblieben.

Wir können nur vermuten, daß die Hauptschule der Diözese für die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses unterstützt wurde, wie es auch anderwärts geschah, durch die Tätigkeit der Pfarrer auf dem Lande, welche für den priesterlichen Stand geeignete Knaben praktisch vom Dienen bei der heiligen Messe an in das Verständnis der Liturgie einführten, sie auch nach Möglichkeit unterrichteten und für die Vollendung der priesterlichen Ausbildung an der

<sup>1)</sup> Aubin, S. 71. In der Kanzlei saßen unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg 2 Domherren, 4 vom Adel, 2 Rechtsgelehrte, 1 Sekretär, 1 Registrator und mehrere Unterbeamte (Relatio). Vergl. ferner: Jos. Böhmer, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723–1802. Hildesheim 1910.

<sup>2)</sup> Vergl. dazu: Gundolf, Paderborn und dessen frühere Bildungsanstalten. Progr. Paderborn 1825. R. Bade, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Paderborn. Progr. Paderborn 1845 und 1846. J. Evelt, Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des 11. Jahrhunderts. Progr. Paderborn 1856 und 1857. Paul Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses. Innsbruck 1870, S. 67 ff. Joseph Freisen, Die Universität Paderborn. Paderborn 1898. W. Richter, Zur Geschichte des Paderborner Gymnasiums im 18. Jahrhundert. Progr. Paderborn 1906. Derselbe, Die Einrichtung der Bischöfl. philosophisch-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Westf. Ztschr. 69 (1911), S. 91 ff. Joseph Hense, Das Gymnasium Theodorianum unter der fürstbischöflichen und preussischen Regierung. Festschrift zur Feier des 300. Jubiläums des königlichen Gymnasium Theodorianum in Paderborn. Paderborn 1912, S. 55 ff. Joh. Schäfers, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Paderborn. Paderborn 1902.

<sup>3)</sup> C. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. Würzburg 1889, S. 23 ff.

Domkirche vorbereiteten. Eine Fülle von geistigen Anregungen ging dann aus von hervorragenden Kulturzentren, welche das kleine Paderborner Gebiet in verhältnismäßig großer Zahl besaß. Vor allem war das Kloster Corvey ein hellsprudelnder Quell klaren Wissens, ja großer Belehrsamkeit, priesterlichen Wandels und apostolischen Seeleneifers. In einem heiligen Ansgar war all dieses verkörpert. Zu Corvey hielt man in pietätvollen Schriften das Andenken fest an die heiligmäßigen Gründer des Klosters und die vielen frommen Brüder, schrieb Leben der Heiligen und frommer Männer, um von allen zu lernen, verfolgte klaren Blickes die Zeitereignisse, welche man in wertvollen Annalen und Geschichtswerken der Nachwelt überlieferte und erzählte Priestern und Volk von den kostbaren Schätzen, welche dem Paderborner Lande mit den Reliquien des heiligen Vitus und besonders des Patrons des Bistums, des heiligen Liborius, anvertraut worden waren.<sup>1)</sup> — Auch durch die Frauenstifter zu Herford, Heerse, Böddeken und Geseke wurde die Bildung gefördert,<sup>2)</sup> was nicht ohne Rückwirkung auch auf den Bildungsstand der Diözesangeistlichen bleiben konnte.

b) a) Das Jahr 1000 schien der ganzen Diözese und besonders ihrem Bildungswesen verhängnisvoll zu werden; der damalige furchtbare Brand vernichtete auch das Domkloster mit all seinen Büchern, Urkunden und Kleinodien. Und die Diözese war so arm, daß kaum Hoffnung auf genügenden Ersatz war. Da führte gerade die Größe der Not den rechten Helfer herbei, den ebenso reichen wie kunstverständigen und willensstarken Bischof Meinwerk. Für seine Bildungs- und Erziehungsarbeit wurde die Hildesheimer Schule maßgebend. Er baute die Domschule wieder, dotierte sie reichlich und bot ihr bessere Bildungsmittel. So beginnt unter seiner Regierungstätigkeit die berühmteste Periode der Paderborner Schule. Erzbischof Anno von Köln, Bischof Friedrich von Münster, wahrscheinlich Altmann von Passau und noch manche „tüchtige Arbeiter im Weinberge des Herrn“ wurden damals in Paderborn unterrichtet und erzogen, vor allem aber Imad, des Bischofs Schwesterjohn, sein zweiter Nachfolger, der die Schule seines Landes zu bewunderter Höhe emporzubringen wußte. Auf Meinwerk war Rotho (1036 bis 1051) gefolgt, der selbst in Stablo und dem damals als Schule hochgerühmten Hersfeld eine ausgezeichnete Bildung empfangen hatte und in Paderborn das Werk seines großen Vorgängers treu fortführte. Unter Imad (1051 — 1076) handhabte man in liebevollem Verständnis der Erziehungsarbeit die ganze Technik des mittelalterlichen Schulbetriebs,<sup>3)</sup> pflegte Gesang- und Dichtkunst, hatte seine Freude an reichem Büchererwerb und suchte die literarische Produktivität zu fördern. Trotz der Gleichmäßigkeit, welche sonst dem Bildungswesen jener Zeit anhaftet, wußte Imad den Studien eine bestimmte Richtung zu geben: sie trugen philologisch-philosophischen Charakter. Vergil, Horaz, Statius, Sallust, Philo und Plato wurden studiert, Kommentare zur Bibel und zum „Vaterunser“ entstanden. — Altmann und Hartmann wirkten als Lehrer, und des letzteren Schüler und Gehilfe Vicelinus verpflanzte die Paderborner Erziehungskunst nach Bremen und wurde als seeleneifriger

<sup>1)</sup> Es sei hier nur verwiesen auf die alle weitere Literatur berücksichtigenden „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung.“ Herausg. von F. Philippi. Münster 1906. — Vergl. ferner Georg von Detten, Über Dom- und Klosterschulen des Mittelalters. Paderborn 1893. Derselbe, Die Abtei Corvey, eine Kultur- und Bildungsstätte des Mittelalters. Frankfurt 1895.

<sup>2)</sup> R. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907, S. 172 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. die berühmte Stelle in der Vita Meinwerci M. G. H. SS. XI, 140.

Missionar der erfolgreiche Lehrer der heidnischen Slaven des Nordens. Franco und Manegold leiteten weiterhin die Domschule und die Bischöfe Poppo (1076 bis 1083), Heinrich von Werl (1083–1127), Bernhard I. (1127–1160) bewahrten der Bildungsanstalt ihr Interesse.

β) Noch eine zweite Bildungsstätte hatte Meinwerk in seiner Bischofsstadt eröffnet: das Kloster zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Abdinghof. Aus dem Kloster Clugny hatte er die Mönche hergerufen mit dem ausgesprochenen Zwecke, daß sie mit ihrem frommen Leben und ihrem wissenschaftlichen Eifer dem Klerus zum Beispiel dienen sollten.<sup>1)</sup> Das auf gesunden deutschen Stamm gepfropfte Reis trieb rasch unter der besonderen Pflege des Bischofs und trug gute Früchte. Wie im alten Corvey wurden in Abdinghof besonders hagiographische und historische Studien getrieben; die *Annales Patherbrunnenses* und die köstliche *Vita Meinwercci* sind bleibende Denkmale jener Tätigkeit. Als Pfarrer von Borchon konnten die Mönche Abdinghofs vorbildlich wirken und seine Äbte als Archidiacone des Bezirkes Haldinghausen Zucht und Ordnung der Geistlichen handhaben.<sup>2)</sup> Das von Meinwerk ebenfalls neugegründete Stift Buxdorf hatte die Verpflichtung, für die Unterweisung seiner Parochianen Sorge zu tragen; wahrscheinlich hat dort von Anfang an eine Stiftsschule bestanden, wenigstens haben die Kanoniker für die Ausbildung ihres eigenen geistlichen Nachwuchses Sorge getragen.

γ) Für die allgemeine Bildung und das Verständnis der priesterlichen Tätigkeit sehr wichtig wurde damals auch die außerordentlich rege Kunsttätigkeit in Paderborn. Bischof Meinwerk hat herrliche Bauten geschaffen, welche Muster und Vorbild wurden für weite Gebiete; Handwerker und Künstler wurden von ihm angesiedelt. Die Goldschmiedekunst wurde besonders eifrig gepflegt, wußte doch der Bischöfliche Goldschmied Brunhard mit seinem Sohne Erpho in einer Nacht aus dem Becher des Kaisers Heinrich II. einen prächtigen Kelch zu gestalten.<sup>3)</sup> Noch im siebenjährigen Kriege wurde eine von Bischof Imad stammende thronende Madonnenfigur eingeschmolzen; es wurden über drei Pfund Gold, über fünf Pfund Silber und 60 Edelsteine gewonnen.<sup>4)</sup> Daher ist es nicht verwunderlich, wenn auch in Abdinghof die Goldschmiedekunst im nächsten Jahrhundert eine bleibende Stätte fand. Es sind immer die Ideen kunstverständiger Mönche, welche an dem feierlichen romanischen Tragaltar aus Abdinghof zum kunstvollendeten Ausdruck gekommen sind,<sup>5)</sup> mag der ausführende Künstler nun Reinbold, der Goldschmied des Klosters Abdinghof gewesen sein, oder, was viel wahrscheinlicher ist, Rogerus, der berühmte Mönch und Künstler aus Helmarshausen. Von Abdinghof leitete die Verbindung hinüber nach Helmarshausen der Abt Wino (1017–1030), welcher aus dem Paderborner Kloster stammte, derselbe, welcher auf Bischof Meinwerks Wunsch nach Jerusalem reiste, um an der Hl. Grabeskirche den Plan für die

<sup>1)</sup> l. c., p. 118.

<sup>2)</sup> Über Abdinghof und die kulturelle Wirksamkeit seiner Mönche: Greve, *Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof*. Paderborn 1894.

<sup>3)</sup> *Vita Meinwercci*, p. 148.

<sup>4)</sup> Archiv des Bischöfl. Generalvikariats, vorläufig Nr. fasc. 184.

<sup>5)</sup> Jetzt im Franziskanerkloster zu Paderborn. Abbildung bei A. Ludorff, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn*. Münster 1899, Tafeln 82–84. — Über die Erklärung des Kunstwerkes J. Kayser im „Organ für christl. Kunst“ XI (1861), S. 77 und XVI (1866), S. 3 ff. Danach Greve, *Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof*. Paderborn 1894, S. 46 ff. B. Kleinschmidt, *Der Abdinghofer Tragaltar, eine Arbeit des Rogerus von Helmarshausen oder des Reinbold von Paderborn?* *Ztschr. f. christl. Kunst* XXII (1909), S. 259 ff. Max Creutz, *Aus der Werkstatt des Rogerus*. Ebenda, S. 357 ff.

Kirche des neuen Bußdorfstiftes zu studieren. Mit Recht erwähnen wir hier Rogerus, nicht allein deshalb, weil er den berühmten Tragaltar schuf im Domschatz zu Paderborn,<sup>1)</sup> der dem Paderborner Klerus durch Jahrhunderte das künstlerische Können jener Zeit vor Augen führt, sondern vielmehr deshalb, weil er höchstwahrscheinlich der Verfasser jenes im Mittelalter meist benutzten Handbuches verschiedener Künste, besonders der Goldschmiedetechnik ist, der sogenannten *Schedula diversarum artium*.<sup>2)</sup> Und in jene Zeit gehören auch die von Abdinghofer Mönchen an den Externsteinen geschaffenen Skulpturen, vor denen Generationen und ganze Scharen gläubiger Christen die Weihe einer frommen und hochentwickelten Kunst empfunden haben.

c) Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verblaßte der Glanz der Paderborner Schulen. Es setzte damals freilich die Bemühung der kanonischen Gesetzgebung ein, den alten Institutionen neues Leben einzuhauchen. Aber auch in Paderborn war diese Arbeit fruchtlos. Schon wurden auch die Universitäten der Mittelpunkt des theologischen Studiums. Als erster Beweis, daß man dieser Tatsache in Paderborn Rechnung trug, erscheint ein vom Domkapitel genehmigter Erlaß des Bischofs Otto von Rietberg aus dem Jahre 1293. Danach sollen zwei Kanoniker zugleich zum Studium entlassen werden können, zunächst auf zwei Jahre; während dieser Zeit verbleibt ihnen der Genuß der Präbende. Wenn ihre wissenschaftlichen Fortschritte und ein guter Ruf es ratsam erscheinen lassen, können sie dann noch weitere Beurlaubung erhalten.<sup>3)</sup> Indessen trug die Auflösung des gemeinsamen Lebens der Domherren und das Beispiel der verweltlichten Fürstbischöfe dazu bei, daß die Domherren wenig Sinn zeigten für Studium und Wissenschaft. Am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen uns indessen noch einige gelehrte Westfalen; von den Bischöfen auf dem Konstanzer Konzil hatten vier die Paderborner Schule besucht.<sup>4)</sup> Genannt sei besonders als Schüler Paderborner Unterrichtsanstalten ein Mann, der vielseitig gebildet und von ernster Lebensauffassung, durch seine Schriften den Namen seiner Heimat weiter hinaustrug, der Geschichtsschreiber Gobelin Person.<sup>5)</sup> Aber der Paderborner Klerus erscheint bei ihm nicht in günstigem Lichte, und auch solche Wahrnehmungen mögen ihm jenes vielgenannte Wort in die Feder diktiert haben: „Schon viele Jahre habe ich den Zustand der Kirche betrachtet und wißbegierig bei mir erwogen, wie man wohl alles Argernis aufheben und zu einer Besserung der ganzen Kirche kommen könne. Vielleicht wird der Herr den Weg zeigen, wenn er im Sturme zerschmettern wird die Schiffe Tharsis.“<sup>6)</sup> Der Sturm kam und fand den Klerus der Paderborner Diözese nicht hinreichend im Wissen und in der Tugend gefestigt. Auch die humanistische Bewegung, welche sonst in Westfalen schon das Unterrichtswesen umgestaltet hatte, weckte in Paderborn noch lange kein neues Leben. Zwar leitete der Geschichtsschreiber des Münsterischen Wiedertäufer-Aufstehrs Kerßenbrock eine Zeitlang die hiesige Domschule, und der Bischof Salentin von Isenburg (1574 bis 1577) stellte die Lehrer an der alten Bildungsstätte etwas besser, setzte

<sup>1)</sup> Abbildungen Ludorff, a. a. O., Tafel 53–55. Näheres in der Literatur über Rogerus von Helmarshausen.

<sup>2)</sup> Die Literatur zu der Frage Theophilus presbyter = fr. Rogkerus aus Helmarshausen ist bereits sehr zahlreich. Verwiesen sei jetzt auf E. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 23 und 182.

<sup>3)</sup> Westf. u.-B. IV, Nr. 2265, S. 1028.

<sup>4)</sup> v. Detten, a. a. O., S. 45.

<sup>5)</sup> Max Jansen, Cosmidromius Gobolini Person. Münster 1900.

<sup>6)</sup> Cosmidromius l. c., p. 226.

auch vier Schulprovisoren ein: aber die fünfklassige Schule trug den stolzen Namen Gymnasium Salentinianum mit wenig Recht.

d) Eine entschiedene Wendung zum Besseren trat erst ein, als dem Jesuitenorden<sup>1)</sup> die Ausbildung des Klerus der Diözese überlassen wurde. Bischof Theodor von Fürstenberg (1585–1618) erkannte klar, daß die Geistlichen unter den veränderten Zeitverhältnissen und besonders im Kampfe mit dem weit in der Diözese verbreiteten Protestantismus einer besseren Ausbildung und sittlichen Vorbereitung bedurften. Er unterstellte darum die frühere Domschule der Leitung der seit 1580 in Paderborn tätigen Jesuiten, legte am 31. Juli 1612 den Grundstein zu einem neuen Gymnasium, dem Gymnasium Theodorianum, das 1614 von den Jesuiten mit der Schule bezogen wurde. Theodor krönte seine Bestrebungen zur Reformierung der Studien durch die Begründung einer Universität mit philosophischer und theologischer Fakultät, deren Gründungsurkunde er am 10. September 1614 dem Jesuitenprovinzial Heinrich Scheren übergab; Papst Paul V. bestätigte die Universität mittels Breve vom 2. April 1615, Kaiser Matthias durch Urkunde vom 14. Dezember 1615. Die Eröffnung erfolgte am 13. September 1616; die philosophischen Vorlesungen konnten sogleich vor 46 Zuhörern begonnen werden, während die Theologie erst seit November 1621 gelehrt wurde. Von nun an erfolgte die höhere Ausbildung des Klerus der Diözese ausschließlich an den von den Jesuiten geleiteten Anstalten. Auf den Besuch des Gymnasiums bereiteten Trivialschulen vor. Das Gymnasium, die scholae inferiores, umfaßte fünf Klassen mit je einem Klassenlehrer für alle Fächer; ein sechster Lehrer, welcher auf den beiden obersten Klassen (Poetica und Rhetorica) Griechisch lehren sollte, wurde vom Bischof Theodor Adolf von der Recke (1650–1661) bestellt. An das Gymnasium war damals die Universität als scholae superiores angegliedert. Der philosophische Kursus wurde in drei Jahren absolviert, je ein Professor dozierte Logik, Physik und Metaphysik. Das theologische Studium erstreckte sich in vier Jahren auf scholastische Theologie, für welche zwei Professuren errichtet waren, Moralthologie, Heilige Schrift und kanonisches Recht mit je einer Professur. Zeitweilig wurde auch Kontrovers-Wissenschaft und Kirchengeschichte gelehrt.

e) Nach Aufhebung des Jesuitenordens am 21. Juli 1773 vollzog Bischof Wilhelm Anton von Assenburg (1763–1782) eine Neueinrichtung der Studienanstalten mit zwei Verordnungen vom 2. November 1773. Für die Lehrer am Gymnasium wurde vorgeschrieben, daß sie die philosophischen und theologischen Studien absolviert haben mußten; das Lehrerkollegium wurde 1774 um einen Lehrer des Französischen und 1784 um einen Schreiblehrer vermehrt. Jedoch waren vereinzelt bis zur Zeit der Auflösung des alten Fürstbistums wichtige Lehrfächer gar nicht, oder durch wenig geeignete Lehrkräfte vertreten, so daß der alte Ruhm der Anstalt mehr und mehr schwand. — Ähnlich war es mit der Universität. Außerlich blieb seit 1773 die alte Form gewahrt; nach wie vor stand an der Spitze ein Rector Magnificus, der zeitige Rektor des „Universitätshauses“, und drei Professoren dozierten Philosophie, fünf Theologie. Nur zeitweilig dozierte ein sechster Professor Kirchengeschichte oder supplierte in anderen Fächern der Theologie. Die Professoren wurden jedoch nur aus „Landeskindern“ genommen, hatten auch weitere Studien, als damals in

<sup>1)</sup> Über die Arbeiten der Jesuiten in Paderborn: W. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten. Paderborn 1892. B. Dühr, Geschichte der Jesuiten. Besonders Bd. II 1, (Freiburg 1913), S. 35 ff.

Paderborn betrieben wurden, nicht gemacht und mußten bei der geringen Anzahl der Zuhörer in ihrer Lehrtätigkeit wenig Anregung und Befriedigung finden, so daß Preußen bei der Okkupation eine nichts weniger als glänzende Hochschule vorfand und um so eher den Gedanken an eine Aufhebung der Universität erwägen konnte.

f) Seit der Wiederaufrichtung des Katholizismus in den Paderborner Landen hatten die Bischöfe, zuerst Theodor von Fürstenberg, auch immer wieder den Plan erwogen, gemäß der Verordnung des Tridentinums (Sess. XXIII, cap. 18 de reform.) ein Priesterseminar zu errichten. Da jedoch, wie Ferdinand von Fürstenberg 1666 in seiner Relation an Papst Alexander VII. anführte, die Theologiestudierenden der Diözese Paderborn an den von den Jesuiten geleiteten Studienanstalten neben dem geeigneten Unterrichte eine treffliche religiöse Erziehung empfangen, und auch hinreichende Mittel für die Gründung eines Seminars fehlten, erhielt die Diözese erst unter Bischof Wilhelm Anton von Assenburg ein Priesterseminar. Dem Eifer des Bischofs war es gelungen, am 25. September 1776 eine Jungfer Anna Maria Harsewinkel zur Verzichtleistung auf das sogenannte „Harsewinkelsche Fideikommiß“ und zu einer weiteren Schenkung am 19. April 1777 zugunsten eines Priesterseminars zu bewegen, wodurch der Stiftung die notwendigste Dotierung gesichert war. Da Wilhelm Anton in den Räumen des früheren Jesuitenkollegiums den Priesteramts-Kandidaten geeignetes Unterkommen bieten konnte, erließ er am 29. Oktober 1777 die Stiftungsurkunde des Priesterseminars. In der neuen Anstalt konnten brave Jünglinge des Paderborner Landes, welche außer den Gymnasialstudien bereits die Philosophie wenigstens mit mittelmäßigem Erfolge absolviert hatten, Aufnahme finden. Ihre theologischen Studien vollendeten sie an der Universität. Das Seminar bot ihnen Kleidung und einfache Verpflegung, leitete sie an zu Ordnung, Gehorsam und Frömmigkeit und bildete sie praktisch aus in Kirchengesang, Liturgik, Homiletik und Katechetik. An der Spitze des Seminars, das in seiner innern Einrichtung einem „theologischen Konvikte“ mit einigen Vorlesungen aus der praktischen Theologie gleichkam, stand ein „Seminarpräses“. Zunächst fanden nur sechs Alumnen Aufnahme. Bischof Wilhelm Anton hat aber das Verdienst, die so wichtige aszetische Vorbereitung der Kandidaten des Priestertums der Diözese Paderborn für ihren hohen Beruf ermöglicht zu haben.

g) Eine andere Einrichtung, welche nicht wenig dazu beitrug, daß die Priester der Paderborner Diözese auch nach dem Empfange der Weihen ihre Studien fortsetzten, war der auf dem Konzil von Trient vorgeschriebene spezielle Pfarrkonkurs. Er geht zurück auf Ferdinand von Fürstenberg. Der weit-sichtige Bischof setzte für die Abhaltung der Prüfungen vor den Weihen und zur Erlangung eines Benefiziums in der Diözese eine eigene Prüfungskommission, das „Consistorium“ oder „Consilium ecclesiasticum“ ein, dem er nach Möglichkeit selbst präsiidierte. Die Kommission setzte sich zusammen aus dem Abte von Abdinghof, dem Dechanten des Buzdorststiftes, zwei ordentlichen Professoren aus dem Jesuitenorden, je einem Lektor aus dem Benediktiner-, Observanten- und dem Kapuzinerorden, vier Pfarrern und dem Haustheologen des Bischofs. Wenn auch die Besetzung des „Consistoriums“ wechselte, so blieben seine Funktionen doch bestehen. Ein besonderer Konkurs um die Benefizien war, so betont Bischof Ferdinand mit Recht, in der damaligen kleinen Diözese, welche eine hinreichende Anzahl von Theologie-Kandidaten stellte, leicht durchführbar und von guten Folgen begleitet. „Alle, die im

Konkurse ihre Stellen erlangt haben, genügen ihrem Amte höchst lobwürdig, und über keinen habe ich, obwohl ihre Zahl nicht gering ist, irgend eine Klage von Bedeutung.“<sup>1)</sup> — Möchte dieses Urteil des Bischofs Ferdinand auch nicht immer für die Folgezeit gelten: jedenfalls trugen die Bemühungen der Paderborner Bischöfe um die Unterweisung und Erziehung ihres Klerus seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ihre Früchte, so daß die Säkularisation des Bistums einen besseren Weltklerus in der Diözese vorfand als vor drei Jahrhunderten die Reformation.

---

<sup>1)</sup> In seiner „Relatio“ Ms. Pa. 130. VIII, 4 des Gymnasium Theodorianum zu Paderborn; der entsprechende Abschnitt ist abgedruckt bei Schäfers, Geschichte des Priesterseminars, S. 199 f.

